

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	3
	Satzung	5
<i>Wolfgang Grützner</i>	Der Aufsichtsdienst im Spannungsfeld	8
<i>Jürgen Hohmeier</i>	Der Aufsichtsbeamte in der Sozialtherapeutischen Anstalt	14
<i>Albert Krebs</i>	Aktuelle Beamtenprobleme	20
<i>E. H. Bottenberg B. Gareis</i>	Vollzugsbeamte und Persönlichkeitserforschung	36
<i>Hans-Joachim Deiters</i>	Ein „soziales Trainingsfeld“	47
<i>Karl A. Friedrichs</i>	Die spezialpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe	53
<i>Rudolf Pfisterer</i>	Für Sie gelesen	57
	Aktuelle Informationen	61

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

Wolfgang Grützner,

Regierungsdirektor, 3 Hannover 1, Am Waterlooplatz 1, Justizministerium

Dr. phil. Jürgen Hohmeier,

Fakultät für Soziologie, 48 Bielefeld, Roonstraße 60

Professor Dr. Albert Krebs,

Ministerialrat a. D., 637 Oberursel/Ts., Am Hang 13

Dipl. Psychologe Dr. E. H. Bottenberg,

Psychologisches Institut der Universität 87 Würzburg, Domerschulstraße 13

Dr. B. Gareis,

Oberpfarrer, Jugendstrafanstalt Ebrach

Hans Joachim Deiters,

Oberinspektor, 3 Hannover, Justizvollzugsanstalt, Schulenburger Landstraße 148

Dr. jur. Karl A. Friedrichs,

Wissenschaftlicher Assistent, 5 Köln 41, Zülpicher Straße 184

Dr. Rudolf Pfisterer,

Dekan, 717 Schwäbisch Hall, Jugendstrafanstalt

An die Leser der „Zeitschrift für Strafvollzug“

Nahezu zwei Jahrzehnte lang hatte Ministerialrat a. D. Professor Dr. Albert Krebs die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ inne. Er hat nunmehr darum gebeten, ihn von diesem Amt zu entbinden. Damit hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schriftleitung umzubilden. Mit dem Jahrgang 1971 stellt sich Ihnen daher eine neue Schriftleitung vor. Gleichzeitig ist der Kreis der ständigen Mitarbeiter, die zusammen mit der Schriftleitung an der Entwicklung der Zeitschrift beteiligt waren, erneuert worden. Den ausscheidenden Mitgliedern sei hiermit der Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen. Den neu hinzukommenden ständigen Mitarbeitern, die künftig vor allem die verschiedenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche des Strafvollzugsdienstes zur Geltung bringen sollen, schulden wir Dank für ihre Bereitschaft, trotz vielfältiger anderer Verpflichtungen an der Gestaltung der Zeitschrift mitzuwirken.

Besonderer Dank gebührt aber dem bisherigen Schriftleiter, Professor Dr. Krebs. Ohne den Anteil der übrigen Schriftleiter und Mitarbeiter schmälern zu wollen, kann gesagt werden, daß er der Zeitschrift derer Stempel seiner eigenen, unverwechselbaren Persönlichkeit aufgedrückt hat. Ohne ihn wäre aus der Zeitschrift nicht das geworden, was sie heute ist und wohl mit einigem Recht für sich in Anspruch nehmen darf: die Fachzeitschrift für den Strafvollzugsdienst aller Sparten und Berufszweige zu sein. Albert Krebs hat nicht nur zur redaktionellen Gestaltung der Zeitschrift entscheidend beigetragen – er hat auch organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten der ersten Zeit überwinden helfen.

So hat er maßgeblich an der Gründung des Trägervereins, der „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“, mitgewirkt. Immer wieder ist er darum bemüht gewesen, Mitarbeiter und Leser zu gewinnen sowie die manchmal nicht einfache Finanzierung der Zeitschrift zu sichern. Nicht zuletzt bestand sein Anteil an der Entwicklung der Zeitschrift in eigenen Beiträgen. Zahlreiche Aufsätze, Vorträge und Buchbesprechungen von ihm begleiten die Zeitschrift auf ihrem Wege. Der Bogen der Veröffentlichungen, von denen etliche in der Bibliographie der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag (Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, herausgegeben von Max Busch und Gottfried Edel, Neuwied und Berlin 1969, S. 451 – 455) genannt sind, spannt sich von Arbeiten zur Geschichte bis hin zu aktuellen Fragen und Themen des Strafvollzugs. All das rundet sich zum Bild eines Mannes, der seine ganze Persönlichkeit in den Dienst am und im Strafvollzug stelle. Was seine amtliche Tätigkeit geprägt hat: die Sorge um und für den Menschen, sei er Beamter oder Gefangener – das kennzeichnet auch seine Beiträge in der Zeitschrift, die durchdrungen sind von pädagogischem Bemühen. So hat er auch durch seine Tätigkeit in der Schriftleitung in gutem Sinne jene Einheit von Theorie und Praxis vorgelebt, ohne die eine fruchtbare Weiterentwicklung des Strafvollzugs nicht denkbar ist.

Die personellen Veränderungen in der Schriftleitung haben sich entsprechend der neuen Satzung der „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“ vollzogen, wie sie auf der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1971 in Frankfurt a. M. beschlossen worden ist. Damit hat die Gesellschaft eine neue rechtliche und organisatorische Grundlage für ihre Tätigkeit erhalten. Nach § 3 der Satzung, die in diesem Heft abgedruckt ist, gibt die Gesellschaft weiterhin die „Zeitschrift für Strafvollzug“ heraus; sie bleibt jedoch nicht mehr auf diese Aufgabe beschränkt, sondern hat jetzt die Möglichkeit, auch in anderer Weise, etwa durch besondere Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen, zur Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten beizutragen. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand nunmehr aus vier Personen. Als neue Vorstandsmitglieder, die von jetzt an zusammen mit der Schriftleitung und den ständigen Mitarbeitern im Impressum der Zeitschrift wiedergegeben werden, sind gewählt worden:

Ministerialrat Götz C h u d o b a , Wiesbaden;

Ministerialrat Hans K a t t w i n k e l , Mainz;

Ministerialdirigent Willi R e u s c h e n b a c h , Stuttgart;

Präsident des Strafvollzugsamts Berlin Gerhard S c h m i e d e k e , Berlin.

Die neue Zusammensetzung des Vorstandes will als Zeichen für die Bemühungen der Landesjustizverwaltungen verstanden werden, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern. Schriftleitung und Vorstand erhoffen sich davon eine tatkräftige Unterstützung der Zeitschrift, deren Bestehen nicht zuletzt im öffentlichen Interesse liegt.

Als einziges Fachorgan für die Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten steht die „Zeitschrift für Strafvollzug“ nunmehr vor großen Aufgaben. Der Strafvollzug befindet sich in einer Phase grundlegenden Wandels. Zahlreiche Veränderungen in der Vollzugspraxis sind bereits eingeleitet oder zumindest in der Diskussion. Der Erlaß eines Bundesstrafvollzugsgesetzes ist zu erwarten; entsprechende Vorarbeiten hat die Strafvollzugskommission abgeschlossen. Davon können Aufgaben und Tätigkeit des Strafvollzugsdienstes nicht unberührt bleiben. Die „Zeitschrift für Strafvollzug“ muß dieser Entwicklung Rechnung tragen. Schriftleitung und ständige Mitarbeiter werden deshalb in verstärktem Maße darum bemüht sein, die Zeitschrift den neuen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Wesentliche Veränderungen in Aufmachung und Erscheinungsweise werden freilich vorerst nicht möglich sein, weil der Wechsel in der Schriftleitung aus Zeitgründen in erster Linie dazu zwingt, die Kontinuität der Zeitschrift zu sichern. Für die Zukunft werden jedoch neue Überlegungen zur Ausgestaltung der Zeitschrift angestellt werden müssen, damit sie dem ihr erteilten Auftrag in bestmöglicher Weise gerecht werden kann. Alle Leser und Förderer der Zeitschrift sind hiermit aufgefordert, die Schriftleitung bei diesen Bemühungen zu unterstützen.

Max Busch

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Grützner

Karl Peter Rotthaus

Gesellschaft für Fortbildung
der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft hat den Namen:

„Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist gemeinnützig.

§ 3

Aufgaben

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Strafvollzugsdienstes zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie insbesondere die „Zeitschrift für Strafvollzug“ heraus.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der ein sachliches Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung ihre Mitgliedschaft zu beenden.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied die Zwecke der Gesellschaft schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er verteilt die Geschäfte unter sich und wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorsitzende beruft den Schatzmeister, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich ist und zur Verfügung über Gelder der Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Gesellschaft.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
2. Der Vorstand hat
 - a) in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Gesellschaft gehören, Beschluß zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist, oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt hat,
 - b) über den Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 3 zu entscheiden,
 - c) den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen,
 - d) einen vierjährigen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
3. Der Vorstand bestellt Schriftleiter der Zeitschrift für Strafvollzug und im Benehmen mit ihm die übrigen Mitglieder der Redaktion.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen,
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,

4. Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer,
5. Beschlußfassung über die Frage der Beiträge,
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

§ 9

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle 4 Jahre zusammen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft es schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden.
3. Jedes Mitglied kann binnen einer Woche beim Vorsitzenden Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich stellen. Der Vorsitzende hat diese Anträge den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Sitzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden ist notwendig bei Beschlüssen über folgende Gegenstände:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung der Vereinigung
 - c) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder
3. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in einer Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihm die Ausübung seines Stimmrechts übertragen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11

Niederschrift

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstands, die Anträge und die Beschlüsse sowie ihr Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung

Im Fall der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen für Zwecke des Bundeshilfswerks für Straffälligenhilfe e. V., Bad Godesberg, zu verwenden. Der Beschluß ist von der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes abhängig.

Beschluß auf der Mitgliederversammlung

in Frankfurt (Main) am 26. 2. 71

Der Aufsichtsdienst im Spannungsfeld

zwischen Resozialisierungsauftrag und Vollzugswirklichkeit

von Wolfgang Grützn er

Jeder, der geraume Zeit in der Vollzugspraxis tätig ist, macht die Erfahrung, daß die Atmosphäre in einer Justizvollzugsanstalt – oder, wie man es vielleicht zu anspruchsvoll auch nennen könnte: das „pädagogische Klima“ – entscheidend von den Bediensteten des uniformierten Dienstes mitbestimmt wird. Das liegt einmal daran, daß die Mitarbeiter dieser Sparte schon zahlenmäßig den weitaus größten Teil des „Stammpersonals“ ausmachen. Zum anderen fällt dem uniformierten Dienst aber zumeist auch das Recht und die Bürde „des ersten Zugriffs“ zu, weil er die engste Tuchfühlung mit den Gefangenen hat und deshalb der Entscheidung regelmäßig am nächsten ist. „Recht und Bürde des ersten Zugriffs“ – das bezieht sich nicht etwa nur

auf Situationen, in denen es um „Sicherheit und Ordnung“ geht, sondern diese Feststellung bezieht sich ebenso auch auf die Gewährleistung der einfachsten Lebensbedürfnisse der Gefangenen wie auf Fragen der zweckmäßigen Persönlichkeitsbeeinflussung und auf die Entlassungsplanung. In annähernd vergleichbarer Weise gilt diese Erfahrungstatsache eigentlich nur noch für die im Vollzuge – nicht in der Verwaltung! – tätigen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Der folgende Beitrag ist ein Versuch, den Standort des uniformierten Dienstes jetzt und in einem vom Resozialisierungsauftrag bestimmten „Behandlungsvollzug“ zu bestimmen.

Die erste Frage, die dabei beantwortet werden muß, lautet: Besteht denn überhaupt Anlaß, diese Frage neu zu überdenken, oder führt die Bestimmung des gegenwärtigen Standortes zur Erkenntnis, daß in Bezug auf die Mitarbeit des uniformierten Dienstes „alles beim alten“ bleiben sollte? Die Antwort auf diese Frage können wir aus den z. Z. geltenden Vollzugsvorschriften und vor allem aus den Erfahrungen am ehesten gewinnen, die uns der Vollzugsalltag vermittelt.

Lediglich „sichere Verwahrung“ der Gefangenen?

Von der Grundpflicht aller Bediensteten des Strafvollzuges handelt Nr. 34 DVollzO. Dort heißt es: „Die Bediensteten der Vollzugsanstalt müssen sich immer bewußt sein, daß jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Ziele des Strafvollzuges (Nr. 57) zu erreichen und Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.“ Darüber, ob denn nun dem durch Nr. 57 erteilten Resozialisierungsauftrag oder der Sorge für „Sicherheit und Ordnung“ der Vorrang gebühre, schweigt sich Nr. 34 aus. Der besondere Hinweis darauf, daß Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten seien, deutet allerdings darauf hin, daß sich die Bediensteten des Vollzuges nicht vorrangig mit der Vorbereitung der Entlassung in die Freiheit zu befassen hätten. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn sie unter den Aufzählungen, die Nr. 18 DVollzO die Aufgaben des Aufsichtsdienstes im einzelnen beschreiben, nach dem Auftrag suchen, an der Sozialisation der Gefangenen mitzuwirken; einen Hinweis auf diesen Auftrag finden wir dort nicht. Da ist nur die Rede von der unmittelbaren Beaufsichtigung, von der sicheren Verwahrung der Gefangenen, von der Sorge für die Sauberkeit und Ordnung in allen Räumen und für die Reinlichkeit der Gefangenen. Die in Nr. 34 DVollzO enthaltene Wendung, daß alle Bediensteten des Strafvollzuges und infolgedessen auch die des Aufsichtsdienstes mitberufen seien, an einer das Leben nach der Entlassung vorbereitenden Behandlung mitzuwirken, wird in Nr. 18 nicht wieder aufgenommen. Die Hoffnung, darüber dann wenigstens in der Spezialvorschrift für die in Spitzenstellungen des Aufsichtsdienstes tätigen Mitarbeiter – die Dienstleiter – etwas zu finden, wird schon beim ersten Blick auf diese Vorschrift Nr. 16 DVollzO zunichte. Der Eindruck wird zur Gewißheit, daß nach den Vorstellungen der Schöpfer der

DVollzO der Aufgabenbereich des Aufsichtsdienstes nach wie vor **allein** die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen sei. Die Vollzugerfahrung bestätigt dies denn auch.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Mitarbeiter des uniformierten Dienstes aber nicht nur durch die einschlägigen Vollzugsvorschriften in die Rolle des „Wärter“ und „Schließers“ gedrängt, sondern sie ziehen sich auf diese Rolle zuweilen selbst zurück, wenn sie in Situationen geraten, in denen von ihnen eigene Entscheidungen erwartet werden. Einer der Hauptgründe für diesen Rekurs in den angestammten, seit Jahrhunderten wahrgenommenen Tätigkeitsbereich des „Aufsehers und Schließers“ liegt in jener (keineswegs nur dem Denken der uniformierten Beamten eigentümlichen) Betrachtungsweise, die mehrfach angesprochen worden ist: Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten werden in den Justizvollzugsanstalten noch heute – anknüpfend an ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis, nämlich die Straftat – fast ausschließlich unter dem Aspekt ihrer Gefährlichkeit nach dem Grundsatz „Sicherheit zuerst“ kategorisiert, so daß für eine die Entlassung vorbereitende Behandlung von vornherein kaum Raum bleibt.

Überbewertung der Sicherheitsgründe

Man könnte einwenden, daß dem Grundsatz „Sicherheit zuerst“ in einem vernünftigen zukünftigen Strafvollzug nicht mehr die gleiche vereitelnde Wirkung wie bisher zukommen werde, da es doch gelingen sollte, Verurteilte besser als bisher zu klassifizieren und für die Behandlung der so Klassifizierten auch differenziertere Vollzugsformen als bisher bereitzustellen. Das mag sich schließlich als richtig erweisen, aber wir sollten bedenken, daß die jahrzehnte- oder jahrhundertelange Übung, die Behandlung von Gefangenen fast ausschließlich unter dem Aspekt ihrer mehr oder minder großen Gefährlichkeit zu sehen, aus dem Bewußtsein und vor allem aus dem Unterbewußtsein der Bediensteten so schnell nicht zu verdrängen sein wird. Auch jetzt führt ja die Hintanstellung von Fragen der Sicherheit selbst dann, wenn dies aus Gründen der Förderung der Wiedereingliederung geschieht, immer wieder zu generalisierenden Dienstanweisungen der Aufsichtsbehörden und auch dazu, daß Bedienstete des Aufsichtsdienstes, die dem Grundsatz „Sicherheit zuerst“ nicht den ersten Rang einräumen, mit Nachteilen für sich selbst rechnen müssen. Es liegt auf der Hand, daß dies zu einer Überbewertung der Sicherheitsfragen führen mußte.

Unglückliche Doppelfunktion

Von ebenso gewichtiger Bedeutung für unsere Überlegungen ist die Erkenntnis, daß die „in vorderster Linie“ arbeitenden Mitarbeiter des uniformierten Dienstes naturgemäß den Spannungen, die in jeder Vollzugsanstalt zwischen den beiden Gruppen „Bedienstete“ und „Gefangene“ bestehen, am stärksten ausgesetzt sind. Diese Spannungen beruhen nach meinen Beobachtungen,

die durch die Ergebnisse ganz neuer Untersuchungen von Hohmeier und Kimpel (Zeitschrift für Strafvollzug 1970, S. 194 ff.) bestätigt werden, zwar nicht ausschließlich, aber doch hauptsächlich auf der ganz unglücklichen Doppelfunktion, die vor allem den Angehörigen des Aufsichtsdienstes zugewiesen ist. Zwar wird dem Aufsichtsdienst durch Nr. 34 DVollzO eine Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen aufgegeben, aber andererseits wird der Aufsichtsdienst – und hier nehme ich auf meine vorangegangenen Darlegungen Bezug – durch die Vollzugsvorschriften in eine Position gedrängt, in der ihm kaum Chancen zur sinnvollen Mitwirkung am Behandlungsvollzug bleiben. Die dem Aufsichtsdienst durch die DVollzO zugewiesene Position ist vielmehr geeignet, die ohnehin bestehende psychologische Kluft zwischen den Insassen und dem Aufsichtspersonal zu vertiefen und die Aufsichtsbeamten auch in den Augen der Gefangenen zu „Schließern“ zu degradieren¹).

Eine Tätigkeit, die fast ausschließlich in der Ausführung und Durchsetzung unangenehmer Anordnungen, in der Versagung von Wünschen, in der ständigen Auseinandersetzung mit Gefangenen besteht, kann auf die Dauer keinen Aufsichtsbeamten befriedigen. Sie erzeugt einen Druck, dem viele Aufsichtsbeamte nach anfänglichem Widerstand dadurch zu entrinnen suchen, daß sie sich entweder mit dem Unvermeidlichen auf mehr oder weniger legale Weise arrangieren oder daß sie resignieren oder daß sie manchmal auch gegenüber berechtigten Wünschen und Erwartungen der Gefangenen sich schroff ablehnend verhalten. In einem Vollzug, dessen Aufgabe es ist, die Voraussetzungen für die Rückgliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu schaffen, ist das eine so unerwünscht wie das andere. Was ein solcher Vollzug braucht, sind Aufsichtsbeamte – aber natürlich nicht nur Aufsichtsbeamte, sondern auch Abteilungsleiter, Spezialisten und Anstaltsleiter –, die sich in ihrem Bemühen um die bestmögliche Vorbereitung der Entlassung engagieren dürfen, ohne stets nach dem Sicherheitsrisiko schielen und bei Mißerfolgen persönliche Nachteile befürchten zu müssen.

Radikale Funktionsteilung

Wenn Sie mir darin folgen, werden wir zu überlegen haben, welche Konsequenzen aus diesen Erfahrungen zu ziehen sind. Bisher hat man die Lösung des Problems noch immer darin gesehen, daß versucht werden müsse, einen Ausgleich zwischen den beiden oben beschriebenen Funktionen des Aufsichtsdienstes zu finden. Auch ich selbst habe diese Auffassung lange vertreten, weil ich glaubte, daß dieser Ausgleich von erziehungsbegabten, starken Persönlichkeiten des Aufsichtsdienstes hergestellt werden könne. Aus meiner heutigen Sicht kann ich daran, daß ein solcher Ausgleich zwischen dieser

¹ Zum folgenden Absatz vgl. Hohmeier: „Die Strafanstalt und das Aufsichtspersonal: Dilemma einer Berufsrolle“ in „MSchrKrim“ 1969, S. 218 ff.

Doppelfunktion des Aufsichtsdienstes gefunden werden kann, nicht mehr glauben. Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß die Lösung des Problems nur in einer radikalen Funktionsteilung gefunden werden kann.

Selbstverständlich ist mir gerade auf Grund der Erfahrungen, die ich im letzten halben Jahr als kommissarischer Leiter der JVA in Celle habe sammeln können, bewußt, daß wir im Vollzuge der Freiheitsstrafen auch in Zukunft nicht auf die Beaufsichtigung von Gefangenen und schon gar nicht auf Sicherheitserwägungen werden verzichten können. Ein Vollzug, der auf die Beaufsichtigung von Gefangenen und Sicherheitserwägungen bei jeder Kategorie von Strafgefangenen zu verzichten können glaubte, würde auf die berechtigte Kritik der Allgemeinheit stoßen und seine eigenen Reformvorstellungen untergraben. Infolgedessen wird es auch im Behandlungsvollzug Bedienstete geben müssen, deren Auftrag es sein wird, solche Sicherheits- und Beaufsichtigungsfunktionen wahrzunehmen.

Nur zehn Prozent im Behandlungsvollzug

Andererseits ist kein Zweifel daran möglich, daß viele Justizvollzugsanstalten und ein nicht geringer Teil der in diesen Anstalten einsitzenden Gefangenen „übersichert“ sind. Diese Erkenntnis vermittelt uns nicht allein die Betrachtung der baulichen Beschaffenheiten der meisten unserer Justizvollzugsanstalten, sondern vor allem auch die Analyse der Funktionen, die dem Aufsichtsdienst durch die einschlägigen Vollzugsvorschriften und anstaltsinterne Organisationsanordnungen zugewiesen werden.

Einem noch immer mehr als 90 % betragenden Teil der uniformierten Bediensteten, die als „Funktionier“, „Schließer“ und „Bewacher“ tätig sind, steht der weitaus geringere Teil von höchstens 10 % der uniformierten Bediensteten gegenüber, deren Tätigkeit in irgendeiner Beziehung – oft allerdings auch nur am Rande – etwas mit dem Behandlungsvollzug zu tun hat.

In diesem Punkt ist ein Wandel nötig, wenn wir zu einem sinnvollen Behandlungsvollzug kommen wollen. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn wir uns dazu entschließen, zu trennen zwischen Bediensteten, denen Aufsichts- und Sicherungsaufgaben zugewiesen sind, und Bediensteten, die sich um all die vielfältigen Probleme zu sorgen haben, die ich hier mit dem Sammelbegriff „Vorbereitung der Eingliederung nach der Entlassung“ umschreiben will. Wo dem Strafvollzug die Aufgabe „Resozialisierung“ gestellt ist, muß deshalb zunächst einmal dem in vorderster Linie stehenden Aufsichtsdienst eine andere Rolle zugewiesen werden – eine Rolle, die den Aufsichtsdienst gegenüber den Gefangenen da, wo Hilfe und Unterstützung als notwendig erkannt ist, so häufig wie nur möglich in die Position des Helfenden kommen läßt. Dies hat offenbar auch die Strafvollzugskommission verkannt, denn in bezug auf die Aufgabenzuweisung für den Aufsichtsdienst hält sie an alten, überkommenen Vorstellungen fest. Wenn in dieser

Rollenverteilung eine Änderung nicht herbeigeführt wird, dann – so fürchte ich – ist jedes Bemühen um die Reform des Strafvollzuges von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Verfügbare Zeit und Schulung

Diese „Erziehungshelfer“, „Abteilungshelfer“ oder „Gruppenbetreuer“ oder wie sonst man sie auch immer nennen will, müssen als ständige Gesprächspartner in den Angelegenheiten, die in irgendeiner denkbaren Weise für die Zeit nach der Entlassung von Belang sein können, den Gefangenen „zur Verfügung“ stehen. In dieser Funktion müssen sie davon freigestellt werden, Aufsichts- und Sicherheitsfunktionen unmittelbar wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen sie aber nicht nur von unseren Aufsichtsdienstleitern (im Dienstplan) eingesetzt werden, sondern sie müssen darauf vorbereitet und für diese Aufgaben ständig weitergeschult werden.

Gegen dieses Konzept können sicherlich Einwände vorgebracht werden. Der gravierendste Einwand, den hiergegen zu erheben möglich ist, wird vermutlich der sein, daß die auf Resozialisierung gerichtete Behandlung der Gefangenen nur von vollausgebildeten Sozialpädagogen, Fürsorgern, Psychologen oder gar Psychotherapeuten – also von Bediensteten mit besonderer Sachkunde – geleistet werden könne. Ich halte dagegen, daß die Reform des Strafvollzuges vermutlich auf den „St.-Nimmerleinstag“ verschoben werden müßte, wenn wir diesen Einwand als stichhaltig anerkennen wollten. In absehbarer Zeit werden wir für ein solches Heer von Spezialisten die erforderlichen Planstellen nicht bekommen können, und wenn wir sie hätten, würden wir sie nicht besetzen können, weil die oft besser dotierte Nachfrage der Konkurrenz viel größer als das Angebot auf dem Arbeitsmarkt ist.

Es bleibt dem Strafvollzug deshalb gar nichts anderes übrig, als „aus der Not eine Tugend zu machen“. Nach den Erfahrungen, die ich sechs Jahre lang als Leiter der Strafvollzugsschule für das Land Niedersachsen in Wolfenbüttel gesammelt habe, bietet sich für solche Aufgaben eine nicht geringe Zahl von pädagogisch talentierten und engagierten Bediensteten des uniformierten Dienstes an, die nach entsprechender Einweisung, bei begleitender Schulung und bei ständiger Beratung durch die wenigen Fachleute, über die der Strafvollzug heute verfügt und in absehbarer Zeit verfügen wird, die Träger eines auf bestmögliche Vorbereitung der Eingliederung nach der Entlassung orientierten Strafvollzuges sein könnten.

Daraus ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

1. Wenn der Strafvollzug künftig seine Aufgaben besser erfüllen soll, ist vor allem im Bereich des uniformierten Dienstes eine klare Funktionsteilung zwischen den „Gruppenbetreuern“ und dem „Aufsichts- und Sicherheitsdienst“ unumgänglich notwendig.

Je nach Vollzugsform (offener – halboffener – Übergangs- – geschlossener Vollzug) ist ein den Bedürfnissen der Vollzugsform entsprechender Teil der Bediensteten des uniformierten Dienstes als Gruppenbetreuer einzusetzen.

2. Diese als Gruppenbetreuer einzusetzenden Bediensteten des Aufsichtsdienstes müssen besonders sorgfältig ausgewählt und auf ihre Aufgaben sorgfältig vorbereitet werden.

Die Einweisung in den Gruppenbetreuungsdienst sollte frühestens nach fünfjähriger Dienstzeit im Strafvollzuge erfolgen, wenn das Talent des einzelnen Bediensteten ersichtlich geworden ist und er über genügend Vollzugserfahrung verfügt. Davor hat jeder Gruppenbetreuer eine normale Laufbahnausbildung wie die später im „Aufsichts- und Sicherheitsdienst“ tätigen Mitarbeiter zu absolvieren.

3. Vorbereitungslehrgänge für den Dienst als Gruppenbetreuer sind zentral zu veranstalten. Die dafür benötigten Lehrkräfte müssen von den entsprechenden Institutionen (höhere Fachschulen für Sozialarbeit usw.) gewonnen werden, soweit dem Strafvollzug dafür geeignete Lehrkräfte nicht in den eigenen Reihen zur Verfügung stehen. Für eine ständig begleitende Schulung muß gesorgt werden.
4. Als Gruppenbetreuer stehen die Bediensteten des uniformierten Dienstes den Gefangenen als Gesprächspartner und Berater in allen Fragen, die mit vollzugsbegleitender oder auf die Entlassung gerichteter Fürsorge zu tun haben, zur Verfügung. Aufsichts- und Sicherheitsfunktionen nehmen sie nicht unmittelbar wahr; selbstverständlich trifft aber auch sie eine Mitverantwortung für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, wie sie jetzt auch die Anstaltsgeistlichen, die Anstaltspsychologen und die Anstaltspädagogen trifft.
5. Die Unterstützung und Beratung der Gruppenbetreuer obliegt den im Vollzuge tätigen Fachleuten (Psychologen, Lehrer, Fürsorger).

Der Aufsichtsbeamte in der sozialtherapeutischen Anstalt

von Jürgen Hohmeier

Die Ziele des Strafvollzugs haben sich im Laufe der letzten Jahrhunderte geändert. Aus dem reinen Vergeltungsstrafvollzug ist ein Verwahrungsstrafvollzug geworden, und dieser befindet sich zunehmend auf dem Wege zu einem Resozialisierungsstrafvollzug. Was sich dagegen seit der Einführung der Freiheitsstrafe kaum geändert hat, ist einmal die Organisationsform oder Struktur des Strafvollzugs und zum anderen die Tätigkeit des Aufsichtsbeam-

ten. Seine Tätigkeit ist bis heute in der Mehrzahl ihrer einzelnen Arbeitsvollzüge reine Aufsichts- und Kontrolltätigkeit geblieben. Der Strafvollzug befindet sich gegenwärtig in einer Phase des Übergangs. Sollte es zu einer echten Reform kommen, so wird davon auch die Stellung und Aufgabe des Aufsichtsbeamten nicht unberührt bleiben. Mit der sozialtherapeutischen Anstalt könnte eine wichtige Etappe dieser Reform erreicht und realisiert werden. Auf jeden Fall werden sich die Funktionen des Aufsichtsbeamten in der sozialtherapeutischen Anstalt an deren Zielsetzung zu orientieren haben, wenn sie Erfolg haben soll.

Bevor aber nach Stellung und Aufgabe des Aufsichtsbeamten in der sozialtherapeutischen Anstalt gefragt wird, ist es angebracht, die besonderen Schwierigkeiten zu behandeln, mit denen der Beamte im gegenwärtigen Strafvollzug zu tun hat. Es sind u. a. die folgenden sieben Punkte, die die Aufgabe des Aufsichtsbeamten gegenwärtig zu einer außerordentlich schwierigen und undankbaren machen:

1. Zielkonflikt

Der Strafvollzug von heute ist durch ein Nebeneinander verschiedener Ziele gekennzeichnet, die kaum miteinander in Einklang gebracht werden können. Er soll nach außen möglichst sichere Verwahrung, nach innen Ordnung und Sicherheit und – bezogen auf die Insassen – Resozialisierung leisten. Aus diesen Zielen ergeben sich unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Erwartungen und Anforderungen an den Aufsichtsbeamten, die dieser nur unter Schwierigkeiten erfüllen kann. So soll er zugleich für Sicherheit und Ordnung sorgen, die Gefangenen nicht provozieren und schließlich durch sein Auftreten Resozialisierungsmaßnahmen nicht behindern. Er steht damit in einem Rollenkonflikt, der sein Handeln verunsichern muß.

2. Zwischenposition

Der Aufsichtsbeamte steht in der Strafanstalt an einer sehr schwierigen Stelle: nämlich zwischen der Anstaltsleitung und den Insassen. Er hat die Vorschriften der DVollZO sowie die Anordnungen der Anstaltsleitung bei den Gefangenen durchzusetzen und sich gleichzeitig um die Wünsche und Anliegen der Insassen zu kümmern. Dies bedeutet, daß von verschiedener Seite sehr verschiedene Erwartungen an ihn gestellt werden. Er steht gewissermaßen „zwischen zwei Feuern“, weil er von beiden Seiten Ärger bekommen kann.

3. Kompetenzlosigkeit

Der Aufsichtsbeamte ist nur mit wenig Kompetenzen und Befugnissen gegenüber den Insassen ausgestattet; er besitzt keine eigenständige Autorität. Das zeigt sich etwa darin, daß er den Insassen für gutes Verhalten offiziell nichts zu „bieten“ hat. Er muß in jeder Angelegenheit seine Vor-

gesetzten fragen und die meisten Angelegenheiten an diese weitergeben. Da er andererseits aber bei der Erledigung seiner Aufgaben auf die Gutwilligkeit und Mitarbeit der Gefangenen angewiesen ist, kann sich dieser Mangel an Autorität sehr ungünstig auswirken.

4. Geringer Einfluß in der Anstalt

Die Strafanstalt hat eine ziemlich starre Rangordnung mit großem sozialen Abstand zwischen „oben“ und „unten“, zwischen der Verwaltung mit der Anstaltsleitung an der Spitze und dem Aufsichtsdienst. Für die Position des Aufsichtsbeamten ist kennzeichnend, daß es für sie kaum Aufstiegsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Funktion in der Anstalt gibt und daß sehr weitgehend über sie bestimmt wird. Der Aufsichtsbeamte hat nur einen geringen Einfluß in der Anstalt; so etwas wie eine „Mitbestimmung“ am Arbeitsplatz ist kaum vorhanden.

5. Negative Einstellungen der Insassen

Die grundsätzliche Kluft zwischen Personal und Insassen führt auf beiden Seiten zu einseitigen und verzerrten Wahrnehmungen und Vorstellungen von der jeweils anderen Seite. So haben die Insassen häufig ein recht negatives Bild von „dem“ Aufsichtsbeamten, in dem dieser abgelehnt wird. Weil nun diese Klischeevorstellungen das Verhalten weitgehend bestimmen, gehören sie mit zu den Faktoren, die den Beruf des Aufsichtsbeamten so schwierig machen.

6. Geringes Ansehen in der Öffentlichkeit

Der Beruf des Aufsichtsbeamten ist in der Öffentlichkeit relativ gering angesehen; er hat ein „schlechtes Image“. Dafür scheinen zwei Gründe verantwortlich zu sein: einmal ist sehr wenig über diesen Beruf bekannt, zum anderen strahlt das mit mancherlei negativen Gefühlen besetzte Image der Strafanstalt insgesamt auf den Beruf aus. Zusätzlich tragen einseitige Veröffentlichungen zur Diskriminierung des Berufes bei.

7. Rückständigkeit der Berufsmerkmale

Wie schon am Anfang gesagt wurde, hat sich der Beruf des Aufsichtsbeamten im Laufe der Zeit nur wenig geändert. Es herrschen in ihm die Berufsmerkmale des Schließens, Bewachens und Kontrollierens bis heute weitgehend vor – und zwar in einem Maße, das den Beamten zeit- und energiemäßig erschöpft. Diese Tätigkeit vermag heute viele Menschen nicht mehr auszufüllen und erzeugt in ihnen Unzufriedenheit. Man kann sagen, daß der Aufsichtsbeamte im Vergleich zu den Aufgaben, die er in einem modernen Strafvollzug für die Resozialisierung haben könnte, heute unter seinem Wert eingesetzt ist.

Damit sind wir beim zweiten Abschnitt: der Frage nach der Bedeutung des Aufsichtsbeamten in einem Resozialisierungsvollzug – und damit auch in der sozialtherapeutischen Anstalt. Jemand hat kürzlich gesagt, daß in den

Aufsichtsbeamten ein großes „therapeutisches Potential“ brachliege, das sich für einen Einsatz im Sinne des Resozialisierungsziels geradezu anbiete.

Die große Bedeutung des Aufsichtsbeamten für die soziale therapeutische Anstalt ergibt sich aus den folgenden fünf Gründen:

1. Behandlung – sei dies Erziehung oder Therapie – verlangt intensive und vielfältige soziale Kontakte zwischen „Behandelten“ und „Behandlern“. Delinquente müssen neue Einstellungen, Werthaltungen und Lösungswege für ihre Konflikte lernen. Dies geschieht nicht durch Ansprachen oder Ermahnungen, ist auch kaum in einigen wenigen therapeutischen Sitzungen pro Woche möglich, sondern kann sich nur in häufigem und konkretem Umgang mit Menschen vollziehen, die für einen wichtig sind. Den vielfältigsten und intensivsten Kontakt zu den Insassen haben die Aufsichtsbeamten.
2. Behandlung ist ein 24-Stunden-Prozeß, der nicht auf einige wenige Stunden in der Woche beschränkt sein darf, wenn er Erfolg haben soll. Der Aufsichtsbeamte ist am häufigsten mit den Insassen zusammen.
3. Behandlung setzt gegenseitiges Verstehen, die gleiche Sprache voraus. Der Aufsichtsbeamte und der Insasse sind nicht in dem gleichen Maße durch eine unterschiedliche Sprache getrennt, wie dies bei Insassen und akademisch gebildetem Fachpersonal der Fall ist.
4. Es fehlt zur Zeit – und das wird auch in Zukunft kaum anders sein – an therapeutischem Fachpersonal wie Psychologen und Psychotherapeuten. Daraus ist nun nicht zu folgern, daß jeder Aufsichtsbeamte zu einem Psychologen ausgebildet werden sollte, sondern vielmehr, daß er soviel an therapeutischen Maßnahmen bzw. deren Unterstützung zu übernehmen hätte, wie dies möglich ist (was freilich auch eine besondere Ausbildung dafür voraussetzt!). Die Aufsichtsbeamten stellen die zahlreichste Personalgruppe in der Anstalt dar. Sie nicht entsprechend einzusetzen, wäre töricht.
5. Die herkömmlichen Aufsichtsfunktionen vertragen sich nicht mit einer Behandlung, die an modernen psychologischen und soziologischen Kenntnissen orientiert ist. Der Aufsichtsbeamte muß an der Behandlung beteiligt werden, wenn seine Tätigkeit diese Behandlung nicht behindern oder stören soll. Der Erfolg der sozialtherapeutischen Anstalt hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie weit die einzelnen therapeutischen Maßnahmen von dem Aufsichtsbeamten gestützt oder sogar getragen werden.

Die Bedeutung des Aufsichtsbeamten für die sozialtherapeutische Anstalt hängt dabei nicht davon ab, welche therapeutische Gesamtkonzeption oder Strategie gewählt wird. Die Personalgruppe der Aufsichtsbeamten ist in jedem Fall gleichermaßen wichtig.

Drei verschiedene – sich nicht gegenseitig ausschließende – Strategien kommen in Frage. Sie sollen hier nur in Stichworten, aber mit einem Hinweis darauf, wie die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten zu ihnen in Beziehung stehen könnte, angegeben werden.

1. Die Behandlung liegt im wesentlichen in der Hand des therapeutischen Fachpersonals (Psychologen etc.), das Einzel- und Gruppentherapie durchführt. In diesem Fall hätten die Aufsichtsbeamten die in den wenigen Behandlungsstunden, die pro Insasse möglich sind, gegebenen therapeutischen Impulse zu unterstützen, weiterzuführen sowie für die Behandlung benötigte Informationen an den Therapeuten zu geben.
2. Die Behandlung erfolgt durch Gruppenarbeit der verschiedensten Art. Diese geht von Freizeitgruppen, über Aussprache- und Arbeitsgruppen, bis zur eigentlichen Gruppentherapie. Hier kommt dem Aufsichtsbeamten in der Unterstützung, Betreuung, Kontrolle und Leitung der Gruppen ein weites Betätigungsfeld zu.
3. Ein Einfluß auf die Insassen wird von dem Leben in der Anstalt insgesamt erwartet, von dem in ihr zu verwirklichenden „therapeutischen“ Milieu. Hier haben die Aufsichtsbeamten die Funktion, mit den Insassen vielfältige und intensive Beziehungen herzustellen, in denen neue Einstellungen und Verhaltensweisen gelernt werden können.

In der Praxis dürfte es wohl zu einer Kombination aller drei Strategien kommen, wobei noch eine Reihe von Hilfsmitteln (wie Medikamente) und unterstützenden Maßnahmen (wie etwa Sport) hinzugezogen werden. Wie diese Kombination aber auch immer aussieht – : die Aufsichtsbeamten haben eine wichtige Funktion für die Resozialisierungsmaßnahmen. Es geht kein Weg an ihnen vorbei, wenn die sozialtherapeutische Anstalt erfolgreicher als der jetzige Strafvollzug sein soll.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: Auch in der sozialtherapeutischen Anstalt wird der Aufsichtsbeamte eine Reihe von Aufsichtsfunktionen zu übernehmen haben. Nur wird die Aufsicht zum einen nicht mehr seine einzige Tätigkeit sein können, und sie hat sich zum anderen am Behandlungsziel zu orientieren. Diese Erweiterung seines Aufgabefeldes ist dabei weder etwas Neues noch Ungewöhnliches; in allen Institutionen, die mit Erziehung betraut sind (wie Kindergarten, Heilanstalt oder Fürsorgeheim), ist ja zugleich Erziehung und Aufsicht zu leisten.

In diesem Zusammenhang soll gar nicht verschwiegen werden, daß es gelegentlich sehr schwierig sein wird, einen Kompromiß zwischen dem, was die Sicherheit notwendig macht, und dem, was die Behandlung verlangt, zu finden. Es können auch keine einfachen Rezepte angeboten werden, wie dieses Problem angesichts einer Öffentlichkeit, die auf jede Entweichung hysterisch reagiert, zu lösen ist. Nur soviel ist sicher: Es muß eine Lösung gefunden werden, die nicht zu Lasten der Behandlung geht.

Damit sind wir beim letzten Abschnitt dieser Überlegungen: der Frage nach den Voraussetzungen für eine Mitarbeit der Aufsichtsbeamten in der sozialtherapeutischen Anstalt. Diese Voraussetzungen müssen in drei Bereichen erfüllt sein: der Persönlichkeit des Beamten – er muß für eine Tätigkeit im Sinne der Resozialisierung geeignet sein –, der Ausbildung – er muß durch eine geeignete Ausbildung auf seine Tätigkeit vorbereitet werden – und schließlich der Struktur der Strafanstalt, die ja auch seinen Arbeitsplatz bestimmt. Qualifikation durch charakterliche Eigenschaften und Qualifizierung durch Ausbildung sind ohne Zweifel sehr wichtige Voraussetzungen, auch wenn sie häufig ein wenig überbetont werden, aber sie kommen nicht zum Zuge, wenn dem Beamten nicht eine Berufsrolle gegeben wird, in der sie sich auch verwirklichen lassen. Das soll heißen: die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsbeamten, aber auch seine Rechte, müssen an der Behandlungszielsetzung orientiert sein.

Ich möchte zum Schluß auf die Frage eingehen, welche Voraussetzungen in der Organisation, der Struktur, gegeben sein müssen, damit der Aufsichtsbeamte zum Erfolg der Resozialisierung beitragen kann. Dies ist zugleich eine Frage danach, was sich im Vergleich zu seiner Stellung und Aufgabe in der gegenwärtigen Strafanstalt ändern müßte. Ich möchte mich dabei auf einige Voraussetzungen beschränken, die vorab geklärt werden sollten, bevor man an Einzelheiten denkt. Gerade in den Einzelheiten liegt natürlich manches Problem; die Lösung dieser Probleme kann andererseits nur gelingen, wenn das Grundsätzliche bedacht ist. Es sind die folgenden fünf Voraussetzungen:

1. Das Resozialisierungsziel muß für die sozialtherapeutische Anstalt eindeutig festgelegt und in den Aufgaben aller Angehörigen des Personals verankert werden. Jeder muß wissen, was seine Tätigkeit mit der Resozialisierung zu tun hat. Wenn er dies nicht weiß, so ist die Gefahr sehr groß, daß andere Ziele – wie das der Bestrafung oder Sicherheit – die Oberhand gewinnen und die Behandlung in den Hintergrund drängen. Zu einer derartigen Zielverschiebung, die eine wirkungsvolle Resozialisierungsarbeit auf die Dauer unmöglich macht, pflegt es ganz unmerklich und allmählich zu kommen. Das Ziel muß auch deshalb vorn vornherein feststehen, damit es nicht zu Spannungen unter den verschiedenen Gruppen des Personals kommt.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten muß auf ihren Stellenwert für die Resozialisierungsarbeit überdacht und ihr Anteil daran eindeutig festgelegt werden. Damit es nicht bei einem reinen Anspruch bleibt, der je nach Situation und Neigung verschieden eingelöst wird, muß der Tagesablauf in der Anstalt nach den Erfordernissen der gewählten Resozialisierungsmaßnahmen organisiert werden. Die Arbeit des Aufsichtsbeamten muß in diese Planung einbezogen werden. Dabei ist es u. a. wichtig, dem Beamten auch die notwendige Zeit für eine Zuwendung an die Insassen zu geben.

3. Der Aufsichtsbeamte muß mit mehr Kompetenzen und Befugnissen gegenüber den Insassen ausgestattet werden. Diese könnten sowohl dem Bereich des „Belohnens“ als auch dem des „Bestrafens“ angehören. Ein Beamter, der keine eigenständige Autorität hat und um alles fragen muß, kann nicht zu einer Bezugsperson für die Insassen werden, weil er für diese gar nicht wichtig ist.
4. Die starre Hierarchie in der Anstalt muß gelockert und der Beamte an den Entscheidungen in der Anstalt beteiligt werden. Von einem Beamten, der in allem abhängig und fremdbestimmt ist, kann kein selbständiger und selbstbewußter erzieherischer Umgang mit den Insassen erwartet werden. Es muß echte Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen allen Gruppen des Personals geben. Die Teilnahme des Aufsichtsbeamten an allen Vollzugskonferenzen etwa sollte selbstverständlich sein. Es müssen außerdem für den Beamten Aufstiegsmöglichkeiten im Bereich der erzieherischen Arbeit geschaffen werden.
5. Der Einsatz des Aufsichtsbeamten wäre neu zu organisieren: er sollte nicht mehr wie jetzt Abteilungen, sondern – möglichst kleinen – Gruppen von Insassen zugeordnet werden. Das Organisationsprinzip, das seine Arbeit bestimmen sollte, ist die Gruppenarbeit. Hierfür könnten mancherlei Erfahrungen aus Reformanstalten des In- und Auslands herangezogen werden.

Aktuelle Beamtenprobleme*

Referat bei der Gründungsversammlung der „Bundesvereinigung
der Anstaltsleiter im Strafvollzug“

von Albert Krebs

Gelegentlich der Gründungsversammlung der „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“ scheint mir angemessen, im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Prof. Sieverts über den fertiggestellten Kommissionsentwurf eines Gesetzes für den Vollzug der Freiheitsstrafen (= E 1971) auf einige Fragenbereiche einzugehen, die solche schwierigeren Beamtenprobleme betreffen, die wohl schon in der Gegenwart bestehen, aber in der Zukunft wahrscheinlich verstärkt auf den Anstaltsleiter als den ersten Beamten in der Vollzugsanstalt zukommen. Dabei kann es sich zunächst nur darum handeln, von den Ansätzen der in Frage kommenden Bestimmungen in der gegenwärtig geltenden Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 auszugehen. Wie das künftige Vollzugsgesetz diese Ansätze weiter ausbaut, wird für die Praxis entscheidend werden. Wegweisend ist jedenfalls der E 1971.

Lassen Sie mich mein Thema einschränken und bemerken, daß es mir hier ausschließlich um die Situation im Erwachsenenvollzug geht. Weiter, daß die bestehende Kluft zwischen manchen Forderungen der Praxis und ihre Erfül-

* Siehe auch: „Aktuelle Informationen“ in diesem Heft.

lung sowie zwischen dem theoretischen Anspruch und der praktischen Erfüllbarkeit wohl gesehen wird [1]. Nicht zuletzt muß bei allen Überlegungen der Koeffizient der Unsicherheit, wie sich die Öffentlichkeit im weitesten Sinne zu unseren Projekten stellt, mit einbezogen werden.

Bei der Erörterung der Beamtenprobleme stellt sich zunächst die Frage nach dem künftigen Ziel der Behandlung. Der E 1971 beantwortet sie mit einfacher, auch den Gefangenen und zugleich den Laien verständlicher Sprache: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (§ 3) Es schließen sich die „Grundsätze“ an: „Der Vollzug ist so zu gestalten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern.“ (§ 3 a, 1) Und weiter: „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen.“ (§ 3 a, 2) Als Warnung gilt: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“ (§ 3 a, 3)

Mit Fixierung der Aufgabe und den Grundsätzen ist das Beamtenproblem angesprochen. Herr Präsident Ruprecht hat in seinem Referat, gehalten gelegentlich der VI. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission im Frühjahr 1969, in einer großen Übersicht über „Vollzugsbedienstete“ berichtet [2]. Darauf möchte ich in meinen weiteren Ausführungen Bezug nehmen und auf die Tatsache hinweisen, daß der Stand der Vollzugsbediensteten in rund 200 Jahren eine erstaunliche berufliche Entwicklung genommen hat. Vom Ein-Mann-Betrieb, dem Kerkermeister noch zu John Howard's Zeiten, zum Team hauptamtlicher Kräfte mit zum Teil völlig verschiedenen fachlichen Funktionen und deshalb auch verschiedener Vorbildung. Im Laufe der letzten 100 Jahre sind gewichtige Worte über den Vollzugsbeamten gesprochen worden. Franz von Liszt betonte 1883: Es ist der Strafanstaltsbeamte, der einer zuerkannten Strafe im Vollzug den konkreten Inhalt verleiht [3]. Etwas später, 1889, meinte Krohne, der verantwortliche Leiter des Gefängniswesens in Preußen: „Der Gesetzgeber gibt der Strafe die Form, der Richter den Leib, der Vollzugsbeamte aber die Seele. [4]“ Unbestreitbar bleibt, daß die Aufgabe, so wie sie von ihrem Träger aufgefaßt wird, entscheidend seinen Dienst bestimmt.

Vom Gewalt- zum Mitarbeiterverhältnis

Es kommt hinzu, daß wir in der Gegenwart einen Wandel vom besonderen Gewaltverhältnis zum Mitarbeiterverhältnis mit dem Gefangenen erleben. Die Mindestgrundsätze der UNO sprachen bereits 1955 von der Funktion des Vollzugsbeamten im sozialen Dienst [5]. Bei aller überragenden Bedeutung der Person des Anstaltsleiters möchte ich im folgenden immer wieder auch auf die Gruppe der Aufsichtsbeamten zu sprechen kommen. Schon zahlenmäßig sind sie die stärkste Gruppe neben den Verwaltungs-, Werk- und Erziehungsbeamten. Gerade beim Aufsichtsbeamten erfüllt der E 1971 eine langjährige Forderung. Der Strafvollzugausschuß der Länder hatte 1954 angeregt, in der Dienstbezeichnung z. B. des Oberwachtmeisters, die Silbe

„wacht“ durch die Silben „vollzug“ zu ersetzen [6]. Dies geschah, der Entwurf 1971 kennt nicht mehr den Aufsichtsbeamten, sondern nur den allgemeinen Vollzugsdienst. Das sollte und soll weder damals noch heute ein Spiel mit Worten sein. Die Sprache besitzt hier eine entscheidende Bedeutung, sie kennzeichnet den Wandel!

Ich habe auf die vier Mitarbeitergruppen Bezug genommen und möchte am Anfang aller weiteren Überlegungen eine klassisch gewordene Formulierung über ihr Zusammenwirken zitieren: „Damit fruchtbare, erzieherisch wirksame Arbeit an den Gefangenen geleistet werden kann, muß ein einheitlicher, erzieherischer Geist alle Beamten vom Direktor bis zum jüngsten Aufsichtsbeamten beherrschen. [7]“ Wird eine solche Formulierung ernstgenommen, dann müssen auch neue beamtenrechtliche Bestimmungen dem Rechnung tragen. Es paßt nicht mehr in dieses Konzept, von „höherem“, „gehobenem“ oder „mittlerem“ Dienst zu sprechen. Es darf nicht das Trennende, es muß das Einigende betont werden. Das führt keineswegs zur Gleichmacherei, wohl aber zum Abbau der starren hierarchischen Gliederung, zu Lockerung und zum Aufbau echter Bindungen innerhalb des Beamtenkörpers der Vollzugsanstalten.

Noch auf eine damit zusammenhängende Entwicklung sei verwiesen. Herrschte, wie ich später ausführen möchte, im Strafvollzug in Preußen – vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – in der Gemeinschaftshaft bei militärischer Ordnung das absolute Vorgesetzten- und damit völlige Abhängigkeitsprinzip [8], so wurde es schon zu seiner Zeit – z. B. in Baden – in der Einzelhaft bekämpft. Die Ordnung für das Zuchthaus in Bruchsal von 1845 empfahl ihren „Aufsehern“ kein militärisches, kurzgebundenes, einschüchterndes Benehmen, sondern umgekehrt eine freundliche, aufmunternde, in das Naturell eines jeden möglichst eingehende Behandlung [9]. Trotzdem war nach mehr als 100 Jahren noch nötig, in die DVollzO von 1961 ausdrücklich aufzunehmen: „Unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.“ (Nr. 70, 5) Der E 1971 verzichtet auf solchen Hinweis. – Mit diesen militärischen Formen hängt auch die Dienstkleidung der Vollzugsbeamten zusammen, und es ist zu wünschen, daß sie sich künftig noch deutlicher von der Uniform des Soldaten unterscheidet. Auch ist der Vollzugsbedienstete keinesfalls Anstalts-Polizei-Funktionär.

Anstaltsgröße nach Bedürfnissen des Einzelnen

Außer diesen, die Beamten unmittelbar berührenden Voraussetzungen, möchte ich noch einige andere wenigstens erwähnen, da sie letztlich die Erfüllung der Berufsaufgabe entscheidend mit beeinflussen. Soweit sie die Anstalten selbst betreffen, rechne ich dazu das Problem der Größe der Anstalten. Der E 1971 empfiehlt, „sie dürfen nur so groß sein und sind so zu gestalten, daß eine Behandlung gewährleistet bleibt, die auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellt ist“ (§ 136, 1). Bei 300 Plätzen scheint mir

das Maximum erreicht. Diese Zahl stellt einen Erfahrungswert dar, der nicht übersehen werden sollte. Es gilt daher auch, der Einrichtung von Mammutanstalten vorzubeugen bzw. hier eine Änderung herbeizuführen. – Weiter gehört zur rechten Planung der Behandlung der Gefangenen die Auswertung einer zu intensivierenden kriminologischen Forschung. Sie ist in E 1971 vorgesehen (§ 161, a). Schließlich fehlt noch immer eine möglichst vollständige Bestandsaufnahme über den äußeren und inneren Aufbau der Vollzugsanstalten in der BRD. Einzelstudien noch so beachtlicher Qualität vermögen keinesfalls, eine systematische Enquête zu ersetzen.

Kommen wir zu den Beamtenproblemen zurück. Entscheidend bleibt die Beantwortung der Frage: Was hat es mit dem Anstaltsleiter auf sich? Der E 1971 legt fest: „Der Anstaltsleiter leitet den gesamten Vollzug, er vertritt die Anstalt nach außen“ (§ 147, 2). In den §§ 3 – 147 wird dieser gesamte Vollzug beschrieben, so wie er in Erfüllung des oben angegebenen Behandlungszieles durchgeführt werden soll. In den restlichen §§ 148 – 165 sind die beamteten Kräfte aufgezählt, die dabei mitwirken. Hierbei wird auch deutlich, daß die Position des Anstaltsleiters eine Mittlerfunktion in sich trägt, zwischen dem Leben im Vollzug und dem in Freiheit. Er wird zum Angelpunkt. Sein Spielraum, sein Tätigkeitsbereich bleibt der zwischen Freiheit und Unfreiheit. Er wird sich bei seiner Amtsführung immer darüber klar bleiben müssen, welche nachteiligen Folgen untrennbar mit der Unfreiheit für den Gefangenen verbunden, d. h. daher auch vom tüchtigsten Anstaltsleiter und dem besten Team nicht zu beseitigen sind, und welche nachteiligen Folgen etwa durch die bezeichneten Personen überwunden werden können. Weiter hat er zu prüfen, welche nachteiligen Folgen mit seiner Anstalt, ihrem äußeren und inneren Aufbau unabänderlich oder abänderlich verbunden und daher etwa zu wandeln sind.

Wie steht es heute mit der Aufgabe des Strafvollzugs und was ergibt sich daraus für die Bediensteten? In Nr. 57 der DVollzO 1961 ist Zweck und Ziel des Strafvollzugs festgelegt. Gleichzeitig werden dem Vollzug verschiedene Aufgaben gestellt, und zwar: Vergeltung, Generalprävention und Verhütung des Rückfalles. Er leidet unter Zielkonflikt, wie Herr Prof. Sieverts in seiner Ansprache gelegentlich der Übergabe des E 1971 an Herrn Bundesjustizminister Jahn am 3. 2. 1971 betonte [10]. Die Entscheidung des Ersten Strafsenats des OLG Hamm vom 23. 6. 1967 ist Ihnen bekannt: Den Rechtsbrecher soll ein empfindliches Strafübel treffen und dadurch das Abschreckungs-, Vergeltungs-, Sühne- und Besserungsziel des Bestraften herbeiführen [11]. Künftig gilt, wie Herr Prof. Sieverts am 3. 2. 1971 aus gleichem Anlaß ausführte, daß die Vergeltung für schuldhafte Tat nicht Aufgabe des Strafvollzuges ist, sondern dieser Gesichtspunkt mit der gerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der Vollstreckung des Freiheitsverlustes abgegolten ist. Auch ein Bedürfnis nach Generalprävention ist abschließend im rechtskräftigen Urteil und in seinem Strafmaß berücksichtigt. – Damit wird auch

eine Forderung, die der Sozialpädagoge Hermann Nohl 1927 aufstellte, erfüllt: „Die Erziehung ist, wenn nicht der Sinn der Strafe, so doch der des Strafvollzuges. [12]“

DVollzO als Übergangslösung

Es sei hier der Hinweis gestattet, daß m. E. in der DVollzO 1961 ein wichtiges Glied in der Entwicklung der deutschen Vollzugsordnung zu sehen ist. In dem größeren Zusammenhang bedeutet sie eine unentbehrliche Vorarbeit für das kommende Strafvollzugsgesetz. Sie hat das geschichtliche Verdienst, in den einzelnen deutschen Ländern die verschiedenen Konzeptionen nach 1945 über Aufgabe des Vollzuges und deren Erfüllung durch Vollzugsbeamte vereinheitlicht zu haben, ohne eine Weiterentwicklung zu hemmen. Sie mag zahlreiche Mängel besitzen! Immerhin erfüllt sie ihre Funktion als Übergangslösung. Mehr wollten die 1961 Verantwortlichen nicht. Die Zeit war damals noch nicht reif für ein Strafvollzugsgesetz, obwohl den Verantwortlichen die psychologische Bedeutung einer gesetzlichen Regelung klar war. Eine gesetzlich geforderte Pflicht wird vom einzelnen und der Gesamtheit eher anerkannt als eine durch Erlaß gegebene Empfehlung.

Lassen Sie mich hier eine ernste Frage stellen: Ist der jetzt in dem E 1971 geforderte Strafvollzug nicht noch zu stark von der Vergangenheit geprägt? Noch ist die gleiche Generation, die an der DVollzO mitwirkte, entscheidend beteiligt. – Dem ist entgegenzuhalten, daß gerade im Vollzug keine Revolutionen statthaben dürfen, sondern Reformen organisch wachsen sollten. Da vieles in unserer Gesellschaft im Flusse ist, empfiehlt es sich m. E., sich zum rechten Verständnis der gegenwärtigen und damit der künftigen Lage über die Hauptentwicklungslinien der Aufgabenstellungen und der damit verbundenen Beamtenprobleme immer wieder klar zu werden. Wenn schon zwischen der DVollzO 1961 und dem E 1971 erhebliche Unterschiede in der Aufgabenstellung und Durchführung des Freiheitsentzuges durch den Anstaltsleiter und sein Team bestehen, so werden die Unterschiede noch eindrucksvoller, wenn die Entwicklung dieser Probleme im größeren zeitlichen Zusammenhang – etwa von der Aufklärung bis heute – gesehen wird. Dabei kann es sich hier nur darum handeln, Ihnen Bekanntes in Stichworten in Erinnerung zu rufen.

In den zu skizzierenden drei Perioden von 1777 – 1871, von 1871 – 1914 und von 1914 bis heute möchte ich daher ausgehen von

1. der ideengeschichtlichen allgemeinen Situation und der in den Vollzugsanstalten,
2. dann die als verbindlich anerkannte Vollzugsaufgabe angeben,
3. weiter darlegen, welche Mittel zur Erzielung der gewünschten Lösungen eingesetzt wurden,

4. ferner die Stellung der Gefangenen in der Vollzugsanstalt kennzeichnen und

5. schließlich auf die Beamtenprobleme in den drei Perioden hinweisen.

Dabei wird sich als zweckmäßig herausstellen, die III. Periode zu unterteilen: von 1914 – 1933, von 1933 – 1945 und von 1945 bis heute. Gelegentlich der 6. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission berichtete ich darüber eingehend. (13)

Die I. Periode von 1777, dem Jahr des Erscheinens des Werkes von John Howard über den „Zustand der Gefängnisse . . .“ [14], mit der die Vollzugsreform eingeleitet wurde, bis 1871 ist – ideengeschichtlich gesehen – noch Teil der Aufklärung. Dabei wird auf „Moralität“ als Aufgabe des Freiheitsentzuges abgestellt. Der Konservatismus versucht sich während der ganzen Periode zu behaupten. Freilich scheiden die Methoden, die bei der „moralischen Besserung“ angewendet werden, die Geister. Der Streit um Einzel- oder Gemeinschaftshaft bindet fast ein Jahrhundert wertvolle Kräfte. Weder das eine noch das andere Prinzip vermag sich durchzusetzen. Dennoch blieb es z. B. in Preußen entgegen dem Willen des Königs Friedrich Wilhelm IV. und seines Referenten für das Gefängniswesen, J. H. Wichern, überwiegend bei Gemeinschaftshaft, während z. B. in Baden unter dem Einfluß von Vater und Sohn von Jagemann die Einzelhaft praktiziert wird. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art und hier nicht zu erörtern.

„Moralische“ Besserung durch Arbeit

Das Rawitscher Reglement von 1835 [15], das bis 1902 in ganz Preußen galt, steht dem Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal von 1845 [16] gegenüber. Ein Mittel, um das Vollzugsziel sowohl in der Einzelhaft als auch in der Gemeinschaftshaft zu erreichen, schien im Schweigegebot zu bestehen. Militärische Formen sollten es in Preußen erzwingen. Es ergab sich aber, daß es dennoch in der Praxis nicht durchgeführt werden konnte. – Der Gefangene wurde als Objekt betrachtet, er sollte vor allem durch Arbeit die „moralische Besserung“ beweisen. Die einander widerstrebenden Prinzipien: Vergeltung, Abschreckung, Besserung wirkten sich wie übertriebene Wechselbäder aus. – Die Folgen sind z. T. heute noch an dem in der BRD praktizierten Vollzug zu beobachten.

Die Beamtenprobleme waren dem Buchstaben nach damals gelöst. Im Rawitscher Reglement hat der Direktor mit militärischen Formen „unnachsichtlicher Strenge auf die Befolgung der Vorschriften zu sehen und jedes Vergehen dagegen zu untersuchen und zu bestrafen. Bei Handhabung dieser Disziplin dürfen jedoch eines Theiles die Forderungen der Gerechtigkeit und anderen Theiles die Rücksichten der Menschlichkeit nie außer Augen gelassen werden“ (§ 70 S. 11). Hier tritt mit Worten der Aufklärung falsch verstandenes christliches Gedankengut in Erscheinung. Dennoch war folge-

richtig, wenn weiter angeordnet wurde: „Der Hauptgegenstand der Sorge des Direktors wird darin bestehen, jedem Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze, so wie gegen die Ordnungen des Hauses, soviel als möglich vorzubeugen.“ (§ 71, S. 11)

Die Stellung der Beamten zum Direktor ist zeitbedingt streng autoritär. Sämtliche Beamte sollen ihm untergeordnet sein. Hierbei erfolgt ein wichtiger zusätzlicher Hinweis: „Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß diese Unterordnung in Ansehung der Geistlichen und Ärzte nur insoweit gilt, als es sich um Anordnungen im Betreff des Dienstes der Anstalt oder eines Sträflings handelt und daß daher eine solche Unterordnung in Bezug auf technische Anordnungen nicht stattfindet, jedoch nur hinsichtlich dieser ausgeschlossen bleibt.“ (§ 10, S. 3).

In der Gegenwart gewinnen die Fachkräfte, denen der Direktor keine „technischen“ Anordnungen geben kann, schon zahlenmäßig an Bedeutung und erzwingen neue Formen des Zusammenwirkens.

Wie verschieden die Einzel- oder die Gemeinschaftshaft, die Regelung in Preußen oder in Baden Einfluß auf die Stellung der Beamten zu den Gefangenen ausübte, sei am Beispiel der „Aufseher“ aufgezeigt. In Bruchsal werden sie „angehalten, auf Gespräche jeder Art mit alleinigem Ausschluß von Frivolitäten, Klatschereien und Zuträgereien, mit den Gefangenen sich einzulassen“. Deshalb sollen die „Aufseher“ dort „nicht aus den niedrigen, sondern aus den mittleren Ständen entnommen“ werden. „Sie stehen jedenfalls nach Herkunft, Bildung und Lebensansicht denselben am nächsten und sind daher imstande, deren Interesse an den erlaubten Kreisen der Außenwelt rege zu erhalten und die Übung im alltäglichen unbefangenen Gedankenaustausch fortzusetzen. [17]“ Das Rawitscher Reglement enthält keine vergleichbare Bestimmung, der „Aufseher“ führt Aufsicht, sonst nichts.

Die Probleme können hier nicht vertieft werden, wohl aber möchte ich auf einen Anstaltsleiter dieser Periode, auf G. M. Obermaier (1789 – 1885) hinweisen, der als Repräsentant einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft gelten kann. Obermaier war Direktor der Zuchthäuser in Kaiserslautern und München. Seine Absicht war, das Ziel des Freiheitsentzuges mit Humanität zu erreichen [18]. Bei dem Brande eines dem Münchener Zuchthaus benachbarten Gebäudes, so wird erzählt, habe er sämtliche Gefangene aus den Schlafräumen herausschließen, in den Hof führen und von dort zu einer Wasserstelle außerhalb der Anstalt eine Wassereimerkette zum Brandort bilden lassen. Mit den Worten: „Kommt, Kinder, löscht!“ habe er sie angespornt. Ihre Arbeit hatte Erfolg. Alle kehrten danach in ihre Räume zurück! Beobachter dieser Szene meinten: „Das ist der Einfluß seines moralischen Magnetismus. [19]“

Zuchthaus, Festung, Gefängnis, Haft

Am Beginn der II. Periode, 1871 – 1914, stellte das Reichsstrafgesetzbuch ein einheitliches Strafsystem auf. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Formen der Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Festung, Gefängnis, Haft, gab das StGB freilich nur wenige dürftige Bestimmungen [20]. Dennoch bedeutete es einen Fortschritt für das Gefängniswesen, das damit erstmals vor einheitliche Aufgaben gestellt wurde, selbst wenn der Strafvollzug Ländersache blieb [21]. Freilich gelang es in dieser Periode nicht, eine gesetzliche Regelung des Reichsstrafvollzuges zu erreichen. Der „Entwurf eines Gesetzes über Vollstreckung von Freiheitsstrafen von 1879 [22]“ und die „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, von 1897“ [23], wurden von den parlamentarischen Gremien nicht abschließend behandelt. Die Versuche, wenn nicht ein Gesetz, so doch wenigstens Grundsätze zu erarbeiten, wurden später wiederholt. Die Grundsätze von 1923 sollten das Gesetz von 1927 vorbereiten. Die DVollO von 1961 kann auch als Grundsatzregelung betrachtet und, wie betont, als Vorarbeit für das erhoffte Strafvollzugsgesetz gelten.

Aber auch zu nennenswerten praktischen Reformen kam es in dieser Periode nicht [24], wenn auch festzuhalten ist, daß der Vollzug Tendenzen des „liberalen Rechtsstaates“ übernahm und anstelle der „moralischen Besserung“ die „bürgerliche Besserung“ anstrebte.

Immerhin war der Repräsentant der liberal-rechtsstaatlichen Ideen Franz von Liszt, der seine berühmt gewordene Forderung an die Strafrechtspflege stellte: 1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher, 2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher und 3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher. Dabei verstand von Liszt unter „Besserung, die Einpflanzung und Kräftigung altruistischer sozialer Motive“ und unter „Abschreckung, die Einpflanzung und Kräftigung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallender Motive“ [25]. Folgerichtig war, daß er der „Gefangenenarbeit“ ganz besondere Bedeutung zumaß [26]. Leistung war und blieb der Maßstab.

Damals war die Stellung des gefangenen Arbeiters vergleichbar mit der eines freien Arbeiters etwa in der Periode des Frühkapitalismus. Der Entzug jeglicher Bewegungsfreiheit während der arbeitsfreien Zeit kam noch hinzu. Dennoch gab es auch schon bedeutsame Anzeichen eines kommenden Wandels. Nicht nur die Einführung des Strafvollzuges in Stufen als Behandlungsmethode in einer preußischen Vollzugsanstalt – freilich einem Jugendgefängnis, dem zu Wittlich, zeigt dies an. Das folgende Beispiel der Einsicht des Direktors Fliegenschmidt (von der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen) in die Beziehung der Beamten zu den Gefangenen mag ebenfalls für den Wandel sprechen: „Die Wechselwirkung zwischen Gefangenen und Beamten wird

umso stärker und tiefer sein, als der Beamte seinen Beruf ernst auffaßt. Wer sich an seinem Teile mitschuldig fühlt, wer von seiner verpflichtenden Gliedschaft im Gesellschaftskörper ein lebendiges Bewußtsein hat, wem dieses Bewußtsein wieder aufgefrischt wird durch den Verkehr mit den kranken Gliedern des Gesellschaftslebens, der wird dadurch stets eine Befruchtung seiner Amtsfreudigkeit erfahren, der wird von dem Verbrecher erzogen zu seinem Amte, und diese Erziehung geht scharf ins Beamtenleben hinein. [27]"

Forderung nach „Fachaufsicht“ fast 100 Jahre alt

Was die Beamtenprobleme in dieser II. Periode weiter anbelangt, so unterscheiden sie sich nur wenig von denen der I. Periode. Erwähnenswert scheint mir eine Bestimmung im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1879. Dort war in § 8 vorgesehen: „Die Oberaufsichtsbehörde kann die Aufsicht über eine Strafanstalt einem aus mehreren Personen bestehenden Aufsichtsrat ganz oder teilweise übertragen.“ Damit wird die Konsequenz aus dem Bestehen verschiedener Sachreferate in den Anstalten gezogen, die von Sachverständigen in der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden sollen. Der E 1971 sieht in § 143 ebenfalls „Fachaufsicht“ vor und verwirklicht damit diese fast 100 Jahre alte Forderung. Zweifelloso wird sich damit auch ein neues Verhältnis von der Anstalt und ihren Beamten zur Aufsichtsbehörde anbahnen.

Über den letzten Zeitabschnitt, die III. Periode, d. h. die Zeit von 1945 bis heute, habe ich eingangs gesprochen. Ich verweise auf die dabei untersuchten Zusammenhänge zwischen den Ideen der Zeit und den Vollzugsaufgaben, auf die Methoden, auf die Stellung der Gefangenen und auf besondere Beamtenprobleme. – Auf eine Skizzierung des Zeitabschnittes von 1933 bis 1945 verzichte ich hier, sie war für unsere Themenstellungen unfruchtbar.

Es bleibt mir noch, kurz auf den Zeitabschnitt von 1914 – 1933 einzugehen. Dabei bemühe ich mich um eine möglichst objektive Darstellung dieser miterlebten Zeit. Die ideengeschichtliche Situation war gekennzeichnet durch die stärker werdenden Tendenzen der Entwicklung zum „sozialen Rechtsstaat“. In der Persönlichkeit von Gustav Radbruch [28] sehen wir den Repräsentanten dieser Jahre, der als Politiker diese Ideen mittrug, darüber hinaus als Reichsjustizminister die Aufgaben des Vollzugs mit herausstellte und als Kenner des Vollzuges auch Methoden zu ihrer Verwirklichung empfahl. So wurde die Aufgabenstellung in den Grundsätzen von 1923 von ihm bejaht: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“ (§ 48) Als Methode boten die Grundsätze den Strafvollzug in Stufen an: „Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen

seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.“ (§ 130) Diese Methode wurde besonders im Lande Thüringen mit Erfolg angewendet [29]. Die Vokabel „Vergünstigung“ löste freilich Mißverständnisse aus, z. B. die von „Zuckerbrot“ mit der gedanklichen Assoziation „Peitsche“ [30]. Im Jahre 1969 wurde sie in der DVollzO von 1961 (Nr. 62) durch „Maßnahme zur Förderung und Betreuung“ ersetzt.

Keine Erziehung ohne Erzieher

Eine Quelle für die damaligen Auffassungen über die Beamtschaft und ihre Aufgaben bei Erfüllung der Vollzugsziele bietet der E 1927. Er betont u. a. entschieden die Bedeutung der „Beamtenbesprechungen“ (§ 30). Weiter regt er die Mitwirkung der Öffentlichkeit am Vollzug durch „Anstaltshelfer“ an (§ 37). Die Dienst- und Vollzugsordnungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Vollzugsverwaltungen der Länder in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre erlassen wurden, geben in besonderer Weise Aufschluß über bestehende Beamtenprobleme. Heraus ragen die Ordnungen des Stadtstaates Hamburg und die der Flächenstaaten Preußen, Sachsen und Thüringen. Hervorzuheben ist, daß Thüringen 1922 als erstes Land eine neue Mitarbeitergruppe, den „Strafanstaltsfürsorger“ in Dienst stellte. Lothar Frede, der damalige Referent für das Gefängniswesen im Justizministerium zu Weimar, bekannte: „Die Zielsetzung Erziehung erfordert Erzieher! Die Reform hätte sich auch nicht durchführen lassen, wenn wir nicht in der glücklichen Lage gewesen wären, wissenschaftlich gut vorgebildete Erzieher – sie haben die nicht ganz zutreffende Bezeichnung ‚Fürsorger‘ erhalten – einzustellen. Damit hat ein ganz neuer Beamtentyp seinen Einzug in die Strafanstalt gehalten. Er ist von entscheidender Bedeutung für die Durchführung des Erziehungsstrafvollzuges geworden. Denn ohne Erzieher ist keine Erziehung möglich. [31]“

In Thüringen war auch der streng hierarchische Aufbau des Beamtenkörpers insofern aufgelockert, als die Einrichtung des „Anstaltsrates“ – freilich ohne Kenntnis des Bruchsaler Anstaltsrates von 1846 –, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen hatte, die Stimmen seiner Mitglieder: Direktor, Vertreter des Direktors, Fürsorger und weitere vom Justizministerium bestellte Beamte, auch aus der Gruppe der Aufsichtsbeamten, gleich wertete (DVO § 26).

Image des Berufsstandes neu gewinnen

Lassen Sie mich nach dieser Skizzierung der Gesamtentwicklung unserer Probleme auf den Anfang meiner Ausführungen über „Aufgaben des Freiheitsentzuges“ und über die „Träger“ – die Beamten und auch die Gefangenen – zurückkommen. Die Aufgabe ist künftig ohne Zielkonflikte klar gesetzt. Unklarheit besteht aber vielfach weiter über die Methoden der

Behandlung. – Wenn auch nicht vorauszusehen ist, was für Probleme im einzelnen auf die Beamten zukommen, so scheint doch sicher, daß sie nicht, wie dies früher als selbstverständlich galt, allein vom Anstaltsleiter getragen werden müssen.

Zudem gehen sie wahrscheinlich nicht nur die Beamten selbst an. Sie werden das Zusammenwirken mit den Gefangenen betreffen, wie sie in eindrucksvoller Weise im E 1971 gefordert wird: „Der Gefangene wird an der Planung seiner Behandlung beteiligt, er hat daran mitzuwirken.“ (§ 4) – Darüber hinaus betreffen die Beamtenprobleme Beziehungen zur Öffentlichkeit. Diese aber nicht nur in Hinsicht auf Duldung oder gar Zustimmung zur Berufsarbeit am Ziele der Behandlung, sondern auch hinsichtlich des Rufes unseres Berufsstandes. Von einem neu zu gewinnenden Image hängt letzten Endes ab, ob und welche Nachwuchskräfte zum Vollzug stoßen, insbesondere welche Fachkräfte für differenziertere Arbeiten gewonnen werden können.

Im letzten Teile meiner Ausführungen möchte ich sprechen über

1. die Beziehungen des Anstaltsleiters zu „seinen“ Beamten,
2. die Beziehungen der Vollzugsbeamten zu „ihren“ Gefangenen und kurz über
3. die Beziehungen der Institution Strafanstalt zur Öffentlichkeit.

Bei der Darlegung der geschichtlichen Zusammenhänge habe ich auf den „Aufsichtsrat“, wie er nach dem Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal (1845) tätig wurde, verwiesen. Er setzte sich zusammen aus einer vom Justizministerium beauftragten Gerichtsperson, welche den Vorsitz führte, zwei bis vier Staatsbürgern, dem Vorsteher, dem Verwalter, dem ev. und kath. Hausgeistlichen und dem Hausarzt. Im Rahmen des inneren Aufbaues dieser Anstalt waren ihm zahlreiche Aufgaben zugewiesen. Die Beschlüsse wurden nach relativer Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entschied die des Vorsitzenden (§ 144). Eine Berufungsmöglichkeit des Direktors an die Aufsichtsbehörden oder ein Einspruch dieser Behörde war nicht vorgesehen [32].

Weiter habe ich auf den Anstaltsrat, wie er nach der DVO von 1924 in Thüringen bestand (§§ 26 – 28) hingewiesen und die klassische Formulierung, die das Wesen der Zusammenarbeit betonte, erwähnt (§ 17). Das Entstehen einer solchen Haltung kann nicht gefordert oder vorgeschrieben werden, es hängt u. a. entscheidend von der Zahl der Belegung und damit der Zahl der Beschäftigten ab. Genauso wie der Anstaltsleiter in einer Vollzugsanstalt (nicht in einer Untersuchungshaftanstalt) jeden Gefangenen wenigstens beim Namen kennen sollte, muß er auch seine Beamten kennen und über ihre jeweilige Einsatzfähigkeit im Bilde sein. Das Ansprechen von Gefangenen und Beamten aus besonderen Anlässen, z. B. Geburtstagen, kann Beziehungen knüpfen und festigen, die in kritischen Zeiten stärkerer

Belastung ausgesetzt werden können. – Unter solchen Voraussetzungen bewährt sich ein „Konferenzprinzip“. Auch hier liegen Ansätze zu einer echten Mitbestimmung.

Kann auf Grund der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung in der BRD, der Lage in den Vollzugsanstalten und auch im Hinblick auf die Tradition angenommen werden, daß Forderungen nach Mitbestimmung im Team gestellt werden? Gerade bei der Mitwirkung von Vertretern aus verschiedenen Wissensbereichen, mit speziellen Fachkenntnissen, genügt die bisherige Regelung kaum. „Der Anstaltsleiter kann in Angelegenheiten des Dienstes, des Arztes und des Geistlichen, die rein fachlicher Natur sind und sich deshalb seiner Weisungsbefugnis entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben.“ (DVollzO Nr. 13, 3) Auch bei den Angelegenheiten des Psychologen, des Sozialpädagogen, des Sozialarbeiters, des Fachmannes im Arbeitswesen, sind Grenzen der Weisungsbefugnis zu beachten. Im E 1971 wird hierzu nichts gesagt, wohl aber betont: Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen, um das Behandlungsziel zu erreichen.“ (§ 155, 1) Welche Vorbereitungen aber sind hier zu treffen, um dieses kommende Beamtenproblem zu lösen?

Beziehungen der Vollzugsbeamten zu „ihren“ Gefangenen

Es ist bereits in der geschichtlichen Skizze auf die Beziehungen von Beamten zu Gefangenen verwiesen worden. In der Gegenwart wird versucht, das bestehende, sachlich bedingte Spannungsverhältnis z. T. als Folge der „Subkultur“ der Gefangenen zu erklären und damit einen unüberbrückbaren Gegensatz zur „Beamtenkultur“ zu erkennen. Es ist schwierig, diese Frage hier zu erörtern. Zunächst wäre zu klären, ob echtes Zusammenwirken zwischen Beamten und Gefangenen in der Gegenwart oder in der Zukunft noch erreicht werden kann.

Aus meiner Berufserfahrung in den zwanziger Jahren in Thüringen weiß ich, daß es ein solches Zusammenwirken gab. Die Thüringer DVO von 1929 legte fest: „Die Gefangenen der III. Stufe haben Selbstverwaltung. Sie regeln unter Verantwortung des Direktors ihr Leben außerhalb der Arbeitszeit in ihrem Bereich und beim Sport selbst.“ (§ 115) Diese Selbstverwaltung wirkte sich im gesamten Organismus der Anstalt positiv aus und ermöglichte eine Mitberatung auch bei wichtigen Fragen des inneren Aufbaues der Anstalt. Über Einzelheiten wurde verschiedentlich in der Fachliteratur berichtet [33].

Nach 1945 und besonders in den letzten Jahren wurde in den bundesdeutschen Anstalten vielfach ein hoher Grad von Mitverwaltung erreicht. Der E 1971 sieht vor: „Den Gefangenen... soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten teilzunehmen, die im gemeinsamen Interesse liegen und die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach

für deren Mitwirkung eignen.“ (§ 155, 2) Dieser Hinweis genügt m. E. nicht. Hier wird die Entwicklung mit klaren Bestimmungen, die auch Grenzen setzen, weitergeführt werden müssen.

Beispiel aus Schweden

Lassen Sie mich versuchen, das an dem schwedischen Beispiel deutlich zu machen, trotz der Bedenken gegenüber ausländischen Vollzugseinrichtungen, die ja unter anderen Voraussetzungen gewachsen sind, Bezug nehmen. Mit dieser Einschränkung beziehe ich mich auf den Jahresbericht des Leiters des südlichen Rayons für 1968 [34]. Darin wird ausgeführt: „Auf die eine oder andere Weise wird notwendig sein, die Gefängnisgesellschaft in eine Gefängnisdemokratie zu verwandeln, wenn man ein Chaos oder drakonische Dikturmaßnahmen vermeiden will. Unglücklicherweise wird man mit Gewißheit auf nahezu unübersteigbare Hindernisse stoßen, um eine solche Verwandlung innerhalb vernünftiger Zeit durchzuführen. Soweit ich es verstehe, ist es untunlich, gewöhnliche demokratische Muster in verminderter Form der Gefängnisgesellschaft zu applizieren, ohne einen verschlimmerten Zustand zu riskieren. Dabei dürfte es die größte Schwierigkeit sein, eine solche Ordnung zu finden oder ein solches System herauszuexperimentieren, das den mehr gemäßigten Elementen innerhalb der überwältigenden Mehrheit der Gefängnisgemeinschaft einen Miteinfluß gibt und gleichzeitig diese Repräsentation vor Repressalien oder anderem ungebührlichem Druck schützt.“

Wie von dem Leiter des südlichen Strafvollzugsdistriktes in Schweden vorausgesehen, steht jetzt die schwedische Gefängnisverwaltung bzw. die Anstaltsbeamtenschaft vor schwierigen Aufgaben. Einem Zeitungsbericht zufolge, der sich u. a. auf einen Bericht der Stockholmer Zeitung „Dagens Nyheter“ bezieht, wird festgestellt: „Wie sich das Bewußtsein der schwedischen Häftlinge verändert hat. Sie begreifen sich als organisierte, selbstbewußte Partner der Behörden wie die Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkt. Sie führen Tarifverhandlungen und wünschen insgesamt Veränderungen der Haftverhältnisse. Sie machen sich zum Sprecher der Aufsichtsbeamten.“ – In dem Artikel wird weiter zitiert: „Da haben wir Gefangene eine große Verantwortung. Wollen wir Gefängnisdemokratie und Mitbestimmung, können wir das Wachpersonal nicht draußen stehen lassen. Wenn wir mit unserem Bestreben Erfolg haben wollen, müssen wir die Wächter auf unserer Seite haben. Wir müssen die Gegensätze zwischen ihnen und uns überbrücken.“ – Weiter wird betont, in einem entbürokratisierten Kriminalwesen könne dann das Wort „Wache“ gegen „Pfleger“ ausgewechselt werden [35]. Auch hier gilt es m. E., rechtzeitig das rechte Maß zu finden.

Institution, Strafanstalt und Öffentlichkeit

In der Gegenwart ist es selbstverständlich, daß die Strafanstalt nicht mehr in klösterlicher Absperrung verharren und Anstaltsfremde, selbst wenn sie ernsthaft an Vollzugsfragen interessiert sind, vom Betreten des Anstaltsbereiches ausschließen will und kann. Die Mitwirkung von Anstaltshelfern und Anstaltsbeiräten, über die ich im geschichtlichen Abriss sprach, trägt mit dazu bei, Kenntnisse über das Leben innerhalb der Anstalten nach außen zu vermitteln. Besuche durch Anstaltsfremde haben aber auch eine Kehrseite, sie können die Behandlung der Gefangenen, die nicht Schauobjekte sein wollen, stören. Auf die damit verbundenen Probleme habe ich hier nicht einzugehen. Lassen Sie mich vielmehr zwei Formen nennen, in denen die Vollzugsbeamten die Öffentlichkeit unterrichten können. Dabei ist nicht an Interviews oder andere Unterrichtsformen durch die Massenmedien oder an Vorträge bzw. die Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen über Vollzugsprobleme, sei es in Vereinen, in Volkshochschulen oder an Universitäten gedacht.

Mir scheint es an der Zeit zu prüfen, ob und wie die jährlich von den einzelnen Anstalten an die Aufsichtsbehörden erstatteten Jahresberichte – zumindest auszugsweise – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten und könnten.

Der in Großbritannien alljährlich erscheinende „Report of the Commissioners of Prisons for the Year . . . presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department . . .“, der von jedermann preiswert erworben werden kann, legt Rechenschaft über folgende Gegenstände: I. Verwaltung und Bedienstete, II. Statistik der Anstaltsbevölkerung, III. Behandlung der erwachsenen Rechtsbrecher, IV. besondere Gruppen von Gefangenen, z. B. junge Gefangene, V. Entlassenenfürsorge, VI. Borstal-Training und Entlassenenfürsorge, VII. Einrichtungen zur Durchführung der Untersuchungshaft, VIII. Gesundheit und Hygiene, IX. Grundstücke und Bauten. Der sorgfältig abgefaßte Report ist fachlich einwandfrei, in für den Laien verständlicher Sprache abgefaßt und, wie mir wiederholt versichert wurde, wirkungsvoll.

Welche Gründe stehen einer vergleichbaren Publikation in der BRD entgegen? Sicher, die BRD hat keine zentrale Gefängnisverwaltung. Wäre dennoch nicht das Bundesjustizministerium die Instanz, die solche Öffentlichkeitsarbeit schon im Interesse des kommenden Strafvollzugsgesetzes leisten sollte? Oder: warum könnten nicht die einzelnen Länder selbst die Veröffentlichung ihrer Anstaltsberichte nach britischem Muster vornehmen? Schließlich könnte ja daran gedacht werden, daß die Länder – in turnusmäßigem Wechsel – diese Aufgabe erfüllen. Zweifellos würde eine Mehrbelastung der Anstalten, insbesondere der Anstaltsleiter, damit verbunden sein. Dennoch scheinen mir die möglichen Vorteile diese Nachteile aufzuwiegen.

Forderung nach Bestandsaufnahme

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich nochmals eine Frage ganz allgemeiner Art, die bereits berührt wurde, stellen. Es ist die nach einer Bestandsaufnahme des inneren und äußeren Aufbaues der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik. Ausländische Muster, z. B. eine solche Bestandsaufnahme aus Kanada, liegen vor. Mir scheint, ohne daß im einzelnen Rechenschaft abgelegt ist, über den Zustand der Einrichtungen, in denen der Freiheitsentzug vorgenommen wird, kann nur mit Vorbehalten die Frage der Reform des Strafvollzuges erörtert werden. Zweifellos wäre auch für die Beratung des E 1971 von Vorteil, wenn eine solche umfassende Erhebung, für die es Analogien in der Bundesrepublik, z. B. die Enquête über das Gesundheitswesen, gibt, vorläge. Diese Forderung nach einer Bestandsaufnahme wurde bei den zuständigen Stellen wiederholt vorgebracht, ohne daß nach meiner Kenntnis bisher eine umfassende Erhebung eingeleitet wurde. Da der bundesdeutsche Strafvollzug nichts zu verbergen hat, sondern nur durch eine solche Bestandsaufnahme in jeder Weise gewinnen könnte, sollten m. E. die Leiter der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik eine solche Enquête anregen.

Meine Aufgabe habe ich heute darin gesehen, auf frühere, gegenwärtige und künftige Beamtenprobleme hinzuweisen. Sie können m. E. nur gelöst werden, wenn die Berufsaufgabe klar erkannt ist und der Grundsatz, mit dem ich schließen möchte, befolgt wird: „Damit fruchtbare, erzieherisch wirksame Arbeit an und mit den Gefangenen geleistet werden kann, muß ein einheitlicher, erzieherischer Geist alle Beamten vom Direktor bis zum jüngsten Aufsichtsbeamten beherrschen. [36]“

Anmerkungen

1. Müller-Dietz, H. Strafvollzug und Strafvollzugsbedienstete heute. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1967 (50) 281
2. Ruprecht, W. Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten. In: Tagungsberichte Bd. VI S. 152 – 172
3. von Liszt, Fr. Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. I 1903, S. 126
4. Krohne, K. Was können wir vom Strafvollzug erhoffen? In: Blätter für Gefängniskunde. 1897 (31) 230
5. Zeitschrift für Strafvollzug, 1958/59 (8) 184
6. Krebs, A. Zum dritten Heft des laufenden Jahrganges. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1954 (4) 130

7. Dienst- und Vollzugsordnung für die Thüringischen Landesstrafanstalten vom 24. 5. 1924, § 17
8. Krohne, K. Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 158
9. von Jagemann, L. Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft . . . , 1848, S. 59
10. Sieverts, R. Ansprache, gelegentlich der Übergabe des E 1971 an Herrn Bundesjustizminister Jahn, am 3. 2. 1971
11. Schmidt, Eb. Grundfragen der Freiheitsstrafe. Tagungsberichte, Bd. I, S. 28 (1)
12. Nohl, H. Der Sinn der Strafe. In: Jugendwohlfahrt, 1927, S. 95
13. Krebs, A. Die Aufgabe des Freiheitsentzuges. In: Tagungsberichte Bd. VI, S. 48 – 71
14. Howard, J. The state of the prisons in England and Wales, with preliminary observations and an account of some foreign prisons, 1777
15. Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz, vom 4. 11. 1835
16. Gesetz über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal, vom 6. 3. 1845. In: von Jagemann, L. (s. Anm. 9) S. 175 – 179
17. von Jagemann, L. (s. Anm. 9) S. 112
18. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnisreform, zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt a. M., 1847, S. 123
19. Verhandlungen (s. Anm. 18), S. 127
20. Kriegsmann, N. H. Einführung in die Gefängniskunde, 1912, S. 79
21. von Hippel, R. Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe. In: Deutsches Gefängniswesen, Hrsg. von E. Bumke, 1928, S. 15
22. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen. (Von der Reichsregierung dem Bundesrat vorgelegt am 19. 3. 1879) In: Materialien zur Strafrechtsreform. 6. Bd. 1954, S. 71 – 74
23. Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. 10. 1897. In: Materialien (s. Anm. 22) 6. Bd. 1954, S. 75
24. Sieverts, R. Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug. In: Strafvollzug in Deutschland. Hrsg. von D. Rollmann, 1967 S. 49
25. von Liszt, Fr. Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I 1903, S. 166
26. von Liszt, Fr. Die Gefängnisarbeit. Neuabdruck in: Zeitschrift für Strafvollzug, 1970 (19) 5 – 18
27. Fliegenschmidt, C. Der Beruf des Oberbeamten. 1907, S. 284

28. Krebs, A. Das „Gustav-Radbruch-Haus“ – Strafanstalt für Männer in Frankfurt am Main-Preungesheim. In: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, 1968, S. 344 – 354
29. Krebs, A. Landesstrafanstalt Untermassfeld. Wesen, Organisation und Grenzen des Vollzugs. In: Gefängnisse in Thüringen, 1930, S. 69
30. Frede, L. Der Strafvollzug in Stufen. In: Reform des Strafvollzuges. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes unter Mitwirkung (v. a.) hrsg. von L. Frede und M. Grünhut, 1927, S. 10
31. Frede, L. Gefängnisse in Thüringen. In: Berichte über die Reform des Strafvollzuges . . . , 1930, S. 5/6
32. Fuehslin, J. Das neue Männerzuchthaus Bruchsal, nach dem System der Einzelhaft . . . 1846 (?), S. 26
33. Cantor, N. Untermassfeld – An experiment in prison education. In: Journal of Criminal Law and Criminology. Vol. XXV, No. 5, 1935, p. 721 ff.
Carrara, M. Trattamento individualizzato di criminali in un penitenziario. In: Quaderni dell' Archivio d' Anthropologia Criminale e Medicina Legale. No. 5, 1930, p. 28 ff.
Dybwad, G. Social work in prison. A review of a decade of prison reform at Untermassfeld (Thuringia). In: The Howard Journal. Vol. IV, No. 4, 1937, p. 375 ff.
34. Thuren, G. Strafvollzug in Schweden: Jahresbericht des Südlichen Rayons für 1968. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1969 (18) 149/150
35. Gennrich, Cl. Häftlinge als selbstbewußte Partner der Behörden. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. 30. 12. 1970
36. s. Anm. 7

Vollzugsbeamte und Persönlichkeitserforschung

Problemerkörterung und empirischer Lösungsbeitrag

von E. H. Bottenberg und B. Gareis

Zur Grundlegung und praktischen Verwirklichung der gebotenen Persönlichkeitserforschung des Strafgefangenen, die den Maßstab für die individuelle, wesentlich am Ziel der Sozialisation orientierte Vollzugsgestaltung liefert, hat Müller-Dietz (1969) in einem umfassenden juristisch-normativen und empirischen Bezugsrahmen wissenschaftlich kritisch erwogene Leitsätze formuliert. Die hauptsächliche Aufgabe der Persönlichkeitserforschung ist nach Müller-Dietz Fachvertretern verschiedener human- und gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen (Psychologie, Psychiatrie, Medizin, Pädagogik, Soziologie u. ä.) zu übertragen, die voneinander unabhängig, jeweils gemäß ihrem

eigenen methodischen Rüstzeug (vgl. Arnolds Peilverfahren, 1969) Persönlichkeitsbestimmungen des Strafgefangenen vornehmen, um diese sodann in Teamarbeit zu einem möglichst objektiven, hinsichtlich der sich daraus ergebenden Behandlungskonsequenzen nützlichen Persönlichkeitsbild (s. hierzu Feige, 1964) zusammenzufügen, das nicht als endgültig anzusehen ist, sondern im kontinuierlichen Fortgang der Persönlichkeitserforschung je nach Sachlage zu bestimmen und umzugestalten ist.

Der vorliegenden Arbeit geht es um eine Erörterung und vorläufige empirische Untersuchung der Frage, inwieweit neben dem fachlich für die Persönlichkeitserforschung qualifizierten Beamten das Vollzugspersonal, Aufsichts- und Werkdienst, zu einer begrenzten Hilfestellung bei der Persönlichkeitserforschung der Strafgefangenen herangezogen werden sollte (s. hierzu u. a. Krebs, 1954). Dieses Vollzugspersonal ist ja bereits gehalten, die im Umgang mit den Gefangenen gemachten Wahrnehmungen zu bekräften (Führungsbericht) und für Entscheidungen über Klassifizierungen u. ä. bereitzustellen.

Psychologische Schulung plus Interesse

Über das Verfahren und den Nutzeffekt einer Persönlichkeitserforschung des (jugendlichen) Strafgefangenen von seiten des Vollzugspersonals liegen einige Erfahrungsberichte von Psychologen, Pädagogen und von Aufsichtsbeamten vor. Diese Berichte stellen als Hauptargument für eine Beteiligung des Aufsichts- und Werkpersonals an der Persönlichkeitserforschung die Tatsache heraus, daß der Vollzugsbeamte den Strafgefangenen nahezu durchgängig und meist über längere Zeit in einer Vielzahl unterschiedlicher Situationen (Zelle, Arbeitsplatz, Unterricht, Sport, Besuchsverkehr, Freizeit u. ä.) vor Augen hat, die – verglichen mit typischen (psychologischen) Untersuchungssituationen und den Verhältnissen bei Vorführungen zum Arzt, Vorstand u. ä. – ein reichhaltiges, dazu insgesamt wahrscheinlich zwangloses, ungestelltes Verhalten zum Vorschein bringen (s. Duckwitz & Ullrich, 1954; Feige, 1954; Ryschko, 1962; Wintermeyer, 1962).

Die konkreten Erfahrungen in den Vollzugsanstalten lehren ebenso wie die allgemeine Psychodiagnostik, daß zur sachgemäßen Ausschöpfung der dem Vollzugsbeamten sich bietenden Persönlichkeitsinformationen bestimmte Vorbedingungen gewährleistet sein müssen, welche die Möglichkeit ernster Beurteilungsfehler der diagnostisch nicht ausgebildeten Beamten einschränken. Betont wird die Notwendigkeit entsprechender psychologischer Schulung des Personals (s. Feige, 1964; Gallmeier, 1954; Ryschko, 1962; Wintermeyer, 1962), mit der sich Entfaltung und Stärkung eines dauerhaften Interesses der Beamten an der Persönlichkeitserforschung verbinden muß. Daß bei den weiterschauenden Vollzugsbeamten eine Bereitschaft zur Beteiligung an diesen Fragen besteht, bezeugt der Aufsatz von Ryschko (1962), der vom Standpunkt des Vollzugsbeamten ein dringliches Interesse an der Persönlichkeitserforschung anmeldet, das seiner Meinung nach den Beamten über sein

bloßes „Schließerdasein“ hinauszuführen vermag. Ähnlich sieht Feige (1954) in der Aufgabe der Persönlichkeitserforschung für den Vollzugsbeamten die Chance, seine Tätigkeit, „die so oft als monoton und geisttötend geschmähte Tätigkeit des Wartens und Schließens“ (S. 265), mit neuem, verantwortungsvollem Sinn zu erfüllen.

Fehlerquellen bei der Persönlichkeitserforschung

An Beurteilungsfehlern, mit denen bei der Persönlichkeitserforschung von seiten der Vollzugsbeamten zu rechnen ist und gegen die demgemäß Vorkehrungen zu treffen sind, werden aufgrund praktischer Erfahrungen u. a. erwähnt: Mangel an Selbstbeobachtung und Selbstkritik des Beamten (z. B. Feige, 1954; Gallmeier, 1954), unzureichende sachliche Distanz zum Strafgefangenen (z. B. Ryschko, 1962), die Wirksamkeit von Sympathie und Antipathie (z. B. Feige, 1954; Gallmeier, 1954), oberflächliches Interesse an der mitmenschlichen Beurteilungsaufgabe (Gallmeier, 1954; Wintermeyer, 1962), Unklarheit in der begrifflichen Formulierung der Beobachtungen und die Tendenz zu voreiligen Verallgemeinerungen (z. B. Gallmeier, 1954). Eindringlich wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die es dem Vollzugsbeamten bereitet, echte von unechten Persönlichkeitszügen zu unterscheiden (s. Fippinger, 1962; Gallmeier, 1954; Ryschko, 1962; Wintermeyer, 1962). Doch wird bei aller Skepsis eingeräumt, daß auch diese Schwierigkeit zu überwinden ist, dadurch etwa, daß von den Beamten, die zur Persönlichkeitserforschung eingesetzt werden, eine hinreichende Berufserfahrung und psychologische Schulung verlangt werden (z. B. Fippinger, 1962).

Die angeführten, in der Anstaltspraxis festgestellten Fehlerquellen bei der Persönlichkeitserforschung von seiten der Vollzugsbeamten stimmen mit den Beurteilungsfehlern überein, mit denen allgemein bei der psychodiagnostischen Verhaltensbeobachtung zu rechnen ist, und ließen sich von dorthin noch um weitere Fehlertendenzen vermehren; so die Tendenz, daß der Beurteiler sich in seinen einzelnen Persönlichkeitsaussagen von dem Gesamteindruck oder einer hervorstechenden Eigenschaft des zu Beurteilenden beeinflussen läßt (Haloeffekt), daß der Beurteiler in extreme Aussagen (Schwarz-Weiß-Zeichnung) verfällt oder sich in eine farblose Durchschnittseinschätzung flüchtet (s. Guilford, 1954). Auch der Fachpsychologe ist ja von diesen Fehlern nicht frei, jedoch aufgrund seiner wissenschaftlichen Ausbildung gegen solche Gefahren besser gewappnet.

Zielbewußte Behandlung des Gefangenen

Ein weiteres Argument, das für die theoretisch wie empirisch noch genau einzuordnende teilweise Einschaltung des Vollzugspersonals in die Persönlichkeitserforschung spricht, ist sozial-gesellschaftlicher Natur; Persönlichkeitserforschung und darauf zielsicher abgestellte Behandlung der Strafgefangenen, in denen sich Sozialisation des Gefangenen praktisch verwirklicht, werden im modernen Strafvollzug zum obersten Gesetz der Anstalts-

arbeit. Es kann jedoch nur voll wirksam werden, wenn alle in einer Vollzugsanstalt tätigen Personen in irgendeiner erkennbaren, nachhaltigen Weise an dem Grundgeschehen Persönlichkeitserforschung – Behandlung teilhaben und damit zum Bewußtsein wie zum Gefühl einer gemeinsamen Aufgabe und gemeinsamer Verantwortung gelangen. In dieser allseitigen Hinordnung auf das Grundgeschehen vermag sich die sachliche, demokratische Zusammenarbeit in einer Vollzugsanstalt zu bilden, die wesentlich über die angestrebte Sozialisationswirkung der Haft entscheidet. Durch solche sachliche Mitverantwortung des Vollzugspersonals an der Persönlichkeitserforschung, die folgerichtig in eine geeignete pädagogische Mitbetreuung des Strafgefangenen übergeht, ließe sich auch ein Großteil der Unzufriedenheit und Resignation beheben, die infolge fehlender Möglichkeiten zur Verwirklichung eines pädagogischen Interesses bei den Vollzugsbeamten vorherrschen (s. hierzu die empirischen Ergebnisse von Deimling, 1969).

Übereinstimmung in der Beurteilung?

Den genauen Nutzwert der Persönlichkeitserforschung von seiten des Vollzugspersonals können nur ausgedehnte empirische Untersuchungen ermitteln, die in vorliegender Arbeit bescheiden ins Werk gesetzt wurden. Als erstes fand die Frage Beachtung, mit welcher Übereinstimmung überhaupt zwei oder mehrere Vollzugsbeamte, die sich einer gemeinsamen Merkmalsliste zur Persönlichkeitserforschung bedienen, bei der unabhängigen Beurteilung der gleichen Gruppe von Strafgefangenen zu gleichen Ergebnissen gelangen. Nur wenn eine relativ hohe Übereinstimmung in der Beurteilung zustandekommt, ist garantiert, daß die Vollzugsbeamten sich auf eine einheitliche Bedeutung der verwendeten Persönlichkeitsbegriffe stützen, daß sie ähnliche Symptome des Verhaltens der Strafgefangenen anvisieren und daraus ähnliche Schlüsse auf vorhandene Persönlichkeitseigenschaften ziehen. Es ist damit ein Maßstab für die formale Objektivität der geleisteten Persönlichkeitserforschung gewonnen, wenn auch noch zu prüfen bleibt, wieweit das übereinstimmende Urteil tatsächlich psychologisch usf. gerechtfertigt ist.

Hierzu sind eigene Vergleiche mit den Aussagen der betreffenden Fachleute über die beurteilten Strafgefangenen nötig. Zur Bestimmung der Beurteilungsübereinstimmung von Vollzugsbeamten wurden vorab 20 erfahrene Vollzugsbeamte (teilweise mit über 25 Dienstjahren) aufgefordert, die Merkmale anzugeben, die sie aufgrund ihrer Wahrnehmungen am sichersten im Rahmen einer Persönlichkeitserforschung der Strafgefangenen feststellen zu können glaubten. Die am häufigsten von den Vollzugsbeamten genannten Merkmale wurden um einige wichtige, in der Persönlichkeitspsychologie empirisch erarbeitete Merkmale (s. Guilford, 1964) ergänzt, von der die Verfasser annahmen, daß sie den Vollzugsbeamten durch Beobachtung der Gefangenen zugänglich sein dürften. Die derart resultierenden Merkmale sind unter die Rubriken „Allgemeine Merkmale“, „Ordnung und Arbeit“, „Soziales Verhalten a) in bezug auf Mitgefangene, b) in bezug auf Beamte“ pragmatisch

aufgeteilt worden (s. Tab. 1; Merkmale ohne vollständige Umschreibung). Wie sich nachträglich ergab, waren viele der zusammengestellten Merkmale andernorts als Beispiele für die Tatbestände angeführt, welche die Vollzugsbeamten bei der Persönlichkeitserforschung sinnvollerweise registrieren sollten (z. B. Feige, 1954; Gallmeier, 1954), was als Zeichen für die sachliche Triftigkeit der gewählten Merkmale gelten darf. Zur Erhöhung der Genauigkeit der Beurteilung und als Vorbedingung für eine objektivierende statistische Auswertung der Beurteilungsergebnisse war jedem (näher umschriebenen) Merkmal eine (vertikale) grafische Skala zugeordnet, auf welcher der Vollzugsbeamte durch Ankreuzen festlegen konnte, welche Ausprägung das jeweilige Merkmal für einen Strafgefangenen besaß (0 = geringste Ausprägung, 100 = höchste Ausprägung). Die mit „D“ (= 50) gekennzeichnete Skalenposition verkörperte die „durchschnittliche“ Ausprägung des Merkmals, wie sie dem Vollzugsbeamten im Laufe seiner Erfahrung zu Gesicht gekommen war.

Tabelle 1: Beurteilungsmerkmale (ohne vollständige Kennzeichnung)

Allgemeine Merkmale	Ordnung und Arbeit
Intelligenz	Leistungsbereitschaft, Arbeitswille
Bedachtsam	Ordnung in der Zelle
Froh	Arbeitsleistung
Gemütsruhe (ruhig, entspannt, ausgeglichen)	Ordnung am Tage
Furchtsam, ängstlich	Körperpflege, Kleidung
Allgemeine Interessiertheit	Fortbildungsbereitschaft
Charakter (positiv)	Lohnstufe
Tateinsicht	Prämie
Straferfolg, Haftwirkung	
Moralisches Verhalten	
Soziales Verhalten	
a) in bezug auf Mitgefangene	b) in bezug auf Beamte
Schüchternheit	Feindseligkeit, Streitsüchtigkeit
Feindseligkeit, Streitsüchtigkeit	Aufbegehren, Trotz, Widersetzlichkeit
Angeberei, Prahlerei	Ehrlichkeit
Egoistisch	Mißtrauisch, argwöhnisch
Mitläufer	Furchtsam, ängstlich
	Heuchelei

In einer bayrischen Justizvollzugsanstalt für jugendliche Straffällige wurden unter den erfahrenen Vollzugsbeamten zwei nach Zufall herausgegriffen, die gleichartige Gelegenheit besaßen, eine Gruppe von 20 Strafgefangenen zu beobachten. Die beiden Beamten übernahmen dankenswerterweise die Aufgabe, unabhängig voneinander jeden der 20 Gefangenen auf den 29 Merkmalsskalen des Beurteilungsinventars so genau und gewissenhaft wie möglich einzustufen. Über die hauptsächlichen Beurteilungsfehler und einige Vorbeugemaßnahmen wurden die Vollzugsbeamten informiert.

Die gewonnenen Beurteilungsergebnisse, die durch entsprechende Verschlüsselung völlig anonym blieben, wurden folgendermaßen statistisch ausgewertet: Für jedes Merkmal wurde ein Koeffizient berechnet, der das Ausmaß der Korrelation zwischen den Beurteilungen der Vollzugsbeamten über die 20 Strafgefangenen hinweg ausdrückte. Der Korrelationskoeffizient (Produkt-Moment-Korrelation, r) konnte sich zwischen den extremen Zahlenwerten 0,00 (keinerlei Zusammenhang zwischen den Beurteilungen) bis 1,00 (völlige Übereinstimmung zwischen den Beurteilungen) bewegen, wobei letzterer Wert in der Praxis kaum jemals erreicht wird (Näheres zum Korrelationskoeffizienten bei Hofstätter & Wendt, 1966). In Tabelle 2 sind die Korrelationen zwischen den beiden Vollzugsbeamten für die 29 Beurteilungsmerkmale aufgeführt.

Bei Durchsicht der Tabelle 2 fällt auf, daß die einzelnen Merkmale von den beiden Vollzugsbeamten mit deutlich unterschiedlicher Übereinstimmung registriert werden. Die Korrelationskoeffizienten reichen von $r = 0,91$ für Intelligenz bis zu dem geringen Wert von $r = 0,27$ für Heuchelei. Der Aussagewert der Koeffizienten kann durch eine sogenannte Signifikanzprüfung genauer dargetan werden. Da einige Korrelationen sich durch bloßen Zufall einstellen können, wird der Korrelationskoeffizient aufgesucht, bei dessen Überschreitung ein Zufallseinfluß auszuschließen ist (mit hoher Wahrscheinlichkeit). Es ist hier wissenschaftliche Konvention, einen Koeffizienten als aussagekräftig (signifikant) anzusehen, wenn er sich nur in 5 von 100 Fällen durch Zufall ergibt oder – strenger – wenn er nur einmal unter 100 Fällen zufällig auftreten kann (hoch signifikant). Signifikant ist für die vorliegenden Ergebnisse eine Korrelation, wenn sie einen Koeffizienten von $r = 0,43$, hoch signifikant, wenn sie einen Koeffizienten von $r = 0,55$ erreicht.

Ein genaueres Studium der Tabelle 2 zeigt, daß es sich unter den Merkmalen mit nichtsignifikanter Übereinstimmung hauptsächlich um wertgeladene, im äußeren Verhalten nicht direkt erscheinende Persönlichkeitseigenschaften handelt wie Heuchelei, Mißtrauen, Angeberei, Charakter, Egoismus, moralisches Verhalten. Dies ist ein interessanter Befund, da gerade derartige Merkmale oft von Vollzugsbeamten zur Persönlichkeitsbeschreibung von Straffälligen verwandt werden (s. Ryschko, 1962) oder gehäuft in vorgegebenen Beurteilungsschemata auftauchen, wie in dem von Gallmeier (1954) erwähnten Schema (hier z. B. frech, falsch, hinterhältig, heuchlerisch, verlogen, unehrlich, höhnisch). Die Merkmale mit hoch signifikanter Beurtei-

Tabelle 2: Beurteilungsübereinstimmung
(B, betrifft Beamte; M, betrifft Mitgefangene)

Merkmal	r	Merkmal	r
Intelligenz	0,91	Straferfolg	0,55
Allgemeine Interessiertheit	0,87	Körperpflege	0,55
Fortbildungsbereitschaft	0,75	Furchtsam	0,50
Feindseligkeit (B)	0,75	Mitläufer (M)	0,49
Feindseligkeit (M)	0,70	Ehrlichkeit (B)	0,46
Aufbegehren (B)	0,69	Schüchternheit (M)	0,45
Ordnung in der Zelle	0,68	Tateinsicht	0,42
Bedachtsam	0,67	Moralisches Verhalten	0,42
Gemütsruhe	0,66	Egoistisch (M)	0,38
Froh	0,65	Ordnung am Tage	0,36
Leistungsbereitschaft	0,65	Charakter	0,33
Lohnstufe	0,65	Angeberei (M)	0,30
Prämie	0,65	Mißtrauisch (B)	0,29
Arbeitsleistung	0,64	Heuchelei (B)	0,27
Furchtsam (B)	0,58		

lerübereinstimmung zielen verschiedene Bereiche an, nämlich u. a. Intelligenz und Leistungstüchtigkeit (Leistungsbereitschaft, Lohnstufe, Prämie), gefühls- und triebmäßige Eigenheiten (Feindseligkeit, Aufbegehren, Gemütsruhe, froh, furchtsam), körperliches Erscheinungsbild und äußere Ordnung (Ordnung in der Zelle).

Dieser Tatbestand deutet darauf hin, daß Vollzugsbeamte bei der Persönlichkeitserforschung in recht unterschiedlicher Richtung hoch signifikante Übereinstimmung erzielen dürften. Es ist eine empirische Aufgabe der Zukunft, eben diese Mannigfaltigkeit von Merkmalen aufzuspüren, die relativ objektive Urteilsergebnisse verspricht, um sie den Vollzugsbeamten im Verlaufe psychologischer Schulung anzubieten und sie ihnen in konzentrierter praktischer Übung vertraut zu machen. Unter solchen Bedingungen sind deutliche Steigerungen der Beurteilungsobjektivität zu erhoffen. Daß derartige Objektivitätssteigerungen notwendig sind, wird klar, wenn man die psychodiagnostische Forderung einer Mindestobjektivität von r gleich mindestens 0,70 zur Kenntnis nimmt. Hier ist freilich zu bedenken, daß auch die fachpsychologische Diagnostik vielfach, z. B. bei projektiven Tests, hinter diesem Soll zurückbleibt und sich mit deutlich weniger Objektivität (bis hinab zu $r = 0,50$) begnügen muß (s. Lienert, 1967). Abschließend ist zu der vorgenommenen Prüfung der Objektivität der von Vollzugsbeamten ausgeführten Persönlichkeitserforschung festzustellen, daß hierin nur eine punktuelle Untersuchung zu sehen ist, die unbedingt der Ergänzung und Absicherung

durch weiter aussholende Untersuchungen bedarf (z. B. Beteiligung einer größeren Zahl von Vollzugsbeamten und Strafgefangener, umfassenderes Merkmalsinventar zur Beurteilung).

In einer zweiten Untersuchung wurde die Frage empirisch angegangen, auf welche Grunddimensionen sich die Persönlichkeitserforschung von seiten der Vollzugsbeamten faktisch ausrichtet und welchen Differenzierungsgrad sie erreicht. Hier lag die Annahme zugrunde, daß Vollzugsbeamte aufgrund ihres besonderen Erfahrungskreises, ihrer Auffassung von Verhaltens- und Eigenschaftsbegriffen, ihrem psychologischen Schulungsstand bei der Persönlichkeitserforschung anhand eines Merkmalsinventars bestimmte Grundrichtungen einschlagen, deren Eigenart und Zahl Interesse verdienen. Zur Ermittlung dieser Grunddimensionen wurde folgendermaßen verfahren: 25 erfahrene Vollzugsbeamte wurden gebeten, jeweils die von ihnen über längere Zeit beaufsichtigten jugendlichen Strafgefangenen auf den oben gekennzeichneten Merkmalsskalen (s. Tabelle 1) gewissenhaft und so genau wie möglich zu beurteilen. Die beteiligten Vollzugsbeamten erhielten neben ihrer Aufgabeninstruktion Hinweise auf die wichtigsten Fehlermöglichkeiten, denen vorzubeugen war. Zur statistischen Auswertung lagen – völlig anonym – Beurteilungen über insgesamt 112 Strafgefangene vor. Mit Hilfe einer komplizierten mathematischen Auswertungsmethode, Faktorenanalyse (Näheres s. Hofstätter & Wendt, 1966; ausführlich s. Überla, 1968), wurden sodann die Dimensionen ermittelt, auf denen sich die 29 Merkmale im praktischen Beurteilungsvorgang anordneten. Es ergaben sich vier voneinander unabhängige Grunddimensionen A, B, C, D, die von A nach D in ihrem Funktionsanteil abnahmen¹). Es stellte sich u. a. heraus, daß der Schwerpunkt einiger der Merkmale nicht wie die meisten nur auf einer Dimension lag, sondern sich auf zwei Dimensionen verteilte (z. B. Leistungsbereitschaft). Auch gab es Merkmale, die auf keiner der vier Grunddimensionen deutlich hervortraten: Bedachtsam, froh, Ordnung in der Zelle, mißtrauisch, Heuchelei. In Tabelle 3 sind die Merkmale aufgeführt, die auf den vier Dimensionen einen hinreichend gewichtigen Platz einnahmen, abgestuft nach ihrer Gewichtigkeit²).

Die Dimension A umfaßt Merkmale, in denen sich global eine positive charakter- und leistungsmäßige Bewertung des Strafgefangenen ausdrückt. Für das Urteil der Vollzugsbeamten schließen sich einhellig zusammen die Moral des Gefangenen (Tateinsicht, Charakter, Ehrlichkeit, moralisches Verhalten) mit Indizien von Leistungsorientierung, von Lebensplanung (Fort-

¹ Durchgeführt wurde nach Interkorrelation (r) der 29 Merkmalsvariablen eine Hauptachsenanalyse mit anschließender orthogonaler Faktorenrotation gemäß Varimax-Kriterium (Computerberechnung gemäß Programm HAF 401-2 von A. Rausche, Würzburg). – Die Vierfaktorenlösung war aufgrund statistischer und psychologischer Argumente als sachlich relevant zu erachten. Diese vier Faktoren klärten 61,2 % der Gesamtvarianz auf; von der aufgeklärten Varianz entfielen auf Dimension A 36,8 %, B 25,3 %, C 22,8 %, D 15,1 %.

² Merkmalsvariablen mit Faktorenladungen \leq .450, absolut.

Tabelle 3: Ordnung der Beurteilungsmerkmale auf ihren Grunddimensionen (B, betrifft Beamte; M, betrifft Mitgefangene)

A	B	C	D
Straferfolg	Feindseligkeit (B)	Prämie	Furchtsam (B)
Fortbildungsbereitschaft	Aufbegehren (B)	Lohnstufe	Furchtsam
Tateinsicht	Egoistisch (M)	Arbeitsleistung	Mitläufertum (M)
Charakter	Angeberei (M)	Leistungsbereitschaft	
Allgemeine Interessiertheit	Feindseligkeit (M)		
Ehrlichkeit (B)	entgegengesetzt dazu:		
Intelligenz	Schüchternheit (M)		
Moralisches Verhalten			
Ordnung am Tage			
Gemütsruhe			
Leistungsbereitschaft			
Körperpflege			

bildungsbereitschaft, allgemeine Interessiertheit, Leistungsbereitschaft), mit der Aufrechterhaltung einer äußeren Lebensordnung (Ordnung am Tage, Körperpflege), mit Intelligenz und seelischer Ausgeglichenheit. Die hier zusammengefaßten Merkmale ziehen einander für das Urteil der Vollzugsbeamten wechselseitig nach sich und zeigen den Überstrahlungseffekt einer bewertenden Einstellung der Vollzugsbeamten, die Merkmale allzu leicht ineins zu nehmen, die der Fachpsychologe z. T. sachlich voneinander scheiden würde. Auf Dimension B entfallen eng umschriebene soziale Merkmale, in denen das Vorhandensein von Feindseligkeit (insbesondere die gegenüber den Beamten geäußerte) und Ichaufbauschung abgesetzt wird von einem „schüchternen“ Verhalten. Auf die Dimension C entfallen Arbeitseffizienz samt Arbeitsbereitschaft. Dimension D registriert Furchtsamkeit und Angstlichkeit, was mit dem Mitläufertum von Gefangenen in ihrer Gruppe zusammengebracht wird.

Hoher Anteil globaler Bewertung

Die Ergebnisse der Untersuchung deuten bestimmte Grunddimensionen an, auf die die Vollzugsbeamten sich bei der Persönlichkeitserforschung hinorientieren. Einige Dimensionen, die in vorliegender Untersuchung zutage

traten, markieren spezifische (psychologische) Tatbestände (s. Dimension B, C, D) und verheißen damit in diesen Bereichen eine nützliche Hilfestellung der Vollzugsbeamten bei der Persönlichkeitserforschung der Strafgefangenen. Wie die freigelegte Dimension A lehrt, ist daneben jedoch im Urteil der Vollzugsbeamten mit einem hohen Anteil globaler (moralischer) Bewertung zu rechnen, der sich kaum zugunsten sachlich begründeter, ausdifferenzierter Beurteilungen ausschalten läßt, wenn nicht die psychologische Schulung und praktische Übung der Vollzugsbeamten verbessert wird.

Wissenschaftlich sind weitere empirische Untersuchungen geboten, die die Grunddimensionen der Persönlichkeitsurteile von Vollzugsbeamten genauer fassen, die den Einfluß unterschiedlicher psychologischer Schulung und Übung auf die Persönlichkeitserforschung klären u. ä. Eine praktische Empfehlung aufgrund der durchgeführten Untersuchung geht dahin, dem Vollzugsbeamten statt freier Persönlichkeitsbeschreibungen, die durch Begriffsunklarheiten, schablonenhafte Ausführung, die schwierige Vergleichbarkeit u. ä. belastet sind, eine standardisierte Persönlichkeitsbeurteilung anhand eines empirisch gewonnenen, in einer Skala zusammengefaßten Merkmalsinventars abzufordern, in dem die wesentlichen Grunddimensionen durch möglichst objektiv registrierbare Merkmale aufgeführt sind und das insgesamt den Ansprüchen moderner Diagnostik standhält (s. hierzu Lienert, 1967). Für eine Minimalform eines solchen Inventars können die vorliegenden Untersuchungsergebnisse Anregungen bieten. Hierzu wären die Merkmalskalen mit den höchsten Beurteilerübereinstimmungen für die vier Grunddimensionen auszuwählen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß begrenzte, empirisch noch genau zu ermittelnde Aufgaben der Persönlichkeitserforschung von Strafgefangenen nach entsprechender Schulung und Übung den Vollzugsbeamten anvertraut werden sollten, die so eine geeignete Hilfestellung für die mit der Persönlichkeitserforschung vorrangig befaßten Fachleute leisten würden. Die in einer solchen Aufgabe liegenden methodischen und sachlichen Probleme, die noch kaum untersucht sind, sollten hiervon nicht abhalten; befindet sich doch auch die Fachpsychologie, die für die Persönlichkeitserforschung das angemessenste Rüstzeug bietet (s. Nass, 1968), noch in Unsicherheit über die hier angemessensten Methoden (s. Positionen von Jacks, 1962, und Prentice & Kelly, 1964).

Die Persönlichkeitserforschung von seiten der Vollzugsbeamten sollte jedoch außer der Hilfestellung für die fachliche Persönlichkeitserforschung eine unmittelbare Auswirkung für die Tätigkeit des Vollzugsbeamten zeitigen, indem sie zur Ausgangsbasis für konkrete pädagogische Maßnahmen der

Vollzugsbeamten dienen müßte. Insgesamt würde eine derartige Erweiterung und Vertiefung der Tätigkeitsbereiche der Vollzugsbeamten wirksam zur Hebung des Berufsbildes und seines Wertes in der Öffentlichkeit beitragen.

Literaturhinweise:

- Arnold, W., Person, Charakter, Persönlichkeit (3. Aufl.), Göttingen, Hogrefe, 1969.
- Deimling, G., Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, Neuwied, Luchterhand, 1969.
- Duckwitz und Ullrich, Zur Persönlichkeitserforschung in der Jugendstrafanstalt Bremen-Oslebshausen, ZfStrVo, 1954, 4, 265 – 270.
- Feige, J., Über die Mitwirkung des Aufsichts- und Werkdienstes der der Erfassung der Gefangenenpersönlichkeit, ZfStrVo, 1954, 4, 261 – 265.
- Feige, J., Persönlichkeitserforschung und ihre Auswirkung für den Strafvollzug aus der Sicht des Pädagogen, MschrKrim, 1964, 47, 81 – 86.
- Fippinger, F., Außen- und Innenaspekt in der Persönlichkeitsforschung von Strafgefangenen, ZfStrVo, 1962, 11, 361 – 363.
- Gallmeier, M., Das Klassifizieren in der Strafanstalt als Gemeinschaftsleistung, ZfStrVo, 1954, 4, 252 – 260.
- Guilford, J. P., Psychometric methods, New York, McGraw-Hill (2nd ed.), 1954.
- Guilford, J. P., Persönlichkeit, Weinheim, Beltz, 1964.
- Hoftstätter, P. R., & Wendt, D., Quantitative Methoden der Psychologie, München, Barth, 1966.
- Jacks, I., Psychological testing in institutional rehabilitation programs – a gentle critique, Crime & Delinqu., 1962, 8, 34 – 39.
- Krebs, A., Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen, ZfStrVo, 1954, 4, 241 – 252.
- Lienert, G. A., Testaufbau und Testanalyse (2. Aufl.), Weinheim, Beltz, 1967.
- Müller-Dietz, H., Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug, MschrKrim, 1969, 52, 194 – 214.
- Nass, G., Der Staat und seine Verbrecher, Wiesbaden, 1968.
- Prentice, N. M., u. Kelly, F. J., Psychological testing in the correctional institution – another viewpoint, Crime & Delinqu., 1964, 10, 263 – 268.
- Ryschko, W., Unsere Beziehungen als Strafvollzugsbeamte des Aufsichtsdienstes zur Psychologie, ZfStrVo, 1962, 11, 92 – 99.
- Überla, K., Faktorenanalyse, Berlin, Springer, 1968.
- Wintermeyer, J., Beurteilung von jugendlichen Gefangenen durch Werk- und Aufsichtspersonal, ZfStrVo, 1962, 11, 99 – 102.

Ein „soziales Trainingsfeld“

Gruppenvollzug in der Vollzugsanstalt Hannover*

von Hans-Joachim Deiters

In den Vollzugsgruppen gibt es keine „Fronten“ zwischen Bediensteten und Gefangenen, die in beiden Lagern Aggressionen hervorrufen. Vielmehr ist der Beamte zum helfenden Partner des Gefangenen geworden. Gruppenaus-schüsse innerhalb der Vollzugsgruppen haben beratende Funktion gegenüber Gruppen- und Anstaltsleitung und üben sich in tätiger Mitverantwortung. Die „großen Kleinigkeiten“ des Gefängnisalltages werden von Gruppenmit-gliedern zum Wohle der Gemeinschaft geschlichtet und ausgeräumt.

Das Schwergewicht aller Bemühungen beruht auf dem Versuch, bildungs-willigen und -fähigen Straftätern Gelegenheit zu geben, an sich zu arbeiten und aus ihren Fehlern zu lernen, um sie auf ein gesetzmäßiges Leben in Freiheit vorzubereiten. Die Bildungsfähigkeit eines Gefangenen wird durch die Aufnahmeabteilung der Anstalt festgestellt, in der nunmehr drei Psycho-logen und ein Pädagoge tätig sind.

Der soziale Gedanke des Gruppenvollzuges hat die lebensuntüchtigen Wir-kungen des bisherigen Verwahrvollzuges abgelöst. Die Grundlage der ge-samten Vollzugsgruppenarbeit kann als „soziales Trainingsfeld“ bezeichnet werden, auf dem der Mensch in Unfreiheit lebensertüchtigende Verhaltens-weisen für ein geordnetes Leben in Freiheit erwerben kann. Die derzeitige Konzeption ist als Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit von Vollzugsbedien-steten, Gruppenteilnehmern und ca. 100 unbezahlten und honorierten Mit-arbeitern zu werten.

Die Vollzugsgruppen sind in je drei Klassen unterteilt, die teilweise, soweit sie an Lehrgängen teilnehmen, von manuellen Arbeitsleistungen befreit sind und dafür täglich drei obligatorische Doppelstunden besuchen müssen. Die Teilnehmer dieser Klassen erhalten z. Z. eine Ausbildungsbeihilfe von 1,20 DM pro Tag.

Die neue Konzeption gliedert sich in folgende Bereiche: lebenskundlicher Bereich, schulischer Bereich, berufskundlicher Bereich, sportlicher Bereich, nachhaltige Betreuungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

* Der Anstaltsleiter der Vollzugsanstalt Hannover, Regierungsdirektor Paul Nienhaus, hatte bereits im Mai 1970 in dieser Zeitschrift über die Vollzugsgruppenarbeit in der hiesigen Vollzugsanstalt berichtet. Zwischenzeitlich wurde eine neue Konzeption erarbeitet und eine dritte Vollzugsgruppe eingerichtet. Es sind 1970 160 Gefangene durch den seit 3 1/2 Jahren bestehenden Gruppenvollzug erfaßt. Eine 4. und 5. Vollzugsgruppe mit jeweils 80 Gefangenen sind im Aufbau.

I. Lebenskundlicher Bereich

Dieser Bereich der Gruppenarbeit unterteilt sich in: lebenskundliches Gruppengespräch, lebenskundlichen Unterricht, Einzelfallhilfe, Interessenveranstaltungen.

1. Lebenskundliches Gruppengespräch

Im Vordergrund der Gesprächsthemen steht der Mensch in seinen Beziehungen zur Gesellschaft und ihren Ordnungen: Familie, Beruf, Freizeit. Fachkundige Gesprächsleiter aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens sind bemüht, Lebensstandpunkte zur Diskussion zu stellen. In diesen Gesprächen sollen die Verantwortung des Einzelnen gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft geweckt und gefestigt, das Selbstwertgefühl gefördert und fehlende Selbstachtung gewonnen bzw. zurückgewonnen werden. Es geht hierbei nicht um moralisierende, sondern um realistische Betrachtungsweisen unserer Gesellschaft und der Verhaltensweisen ihrer Menschen.

2. Lebenskundlicher Unterricht

In folgenden Fächern wird unterrichtet: Wirtschaftskunde, Sozialkunde, Rechtskunde, Staatsbürgerkunde, Gesundheitslehre. In diesen Fächern wird Wissen vermittelt, das als geistiges Rüstzeug für die Wiedereingliederung bedeutsam ist. Zum Beispiel:

a) Wirtschaftskunde

Jahres-Lohnsteuerausgleich, Vermögensbildung, Möglichkeiten der Schuldentilgung und Umschulung.

b) Sozialkunde

Kranken-, Renten-, Alters- und Invalidenversicherung, Wohnungsfürsorge und Möglichkeiten der Wohnraumbeschaffung durch das Amt für Wohnungswesen, das einen Vertreter für eine Doppelstunde wöchentlich abgestellt hat.

c) Rechtskunde

Wichtige Bestimmungen und Vorschriften, ausgewählte Gesetze aus dem BGB und StGB.

d) Staatsbürgerkunde

Aufbau und Organisation der BRD und ihrer Institutionen, Rechte und Pflichten des Staatsbürgers auf der Grundlage des Grundgesetzes.

e) Gesundheitslehre

Hygiene des Menschen, das Wissen um seine Sexualität.

Die Stoffpläne der vorstehend aufgeführten Fächer wurden gemeinsam mit Lehrkräften und Gruppenteilnehmern erarbeitet. Es wird angestrebt, auch hierfür ein Zertifikat einzuführen, das nach Abschluß von Kurzlehrgängen durch eine Abschlußprüfung erworben werden kann.

3. Einzelfallhilfe

Aufgabe der Einzelfallhilfe ist es, durch Einzelgespräche „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten, dem Einzelnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben, ihm bei der Suche nach seinen Fehlern behilflich zu sein und bestehende Bindungen zu Angehörigen auf ihre Dienlichkeit für die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung zu prüfen und eventuell zu festigen. Um der zuletzt genannten Aufgabe zu entsprechen, führt der Einzelfallhelfer (-in) Hausbesuche bei Angehörigen durch. Die eingesetzten Kräfte sind durch die Vollzugsanstalt ausgesucht und geschult. Sie arbeiten z. Z. noch ohne Bezahlung.

4. Interessenveranstaltungen

Hierbei handelt es sich um Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt, die auf freiwilliger Grundlage stattfinden. Bewährt haben sich Opern- und Theaterbesuche, Waldspaziergänge mit dem Förster, Wanderungen, Freizeiten und Wochenendseminare. Wir führen diese Veranstaltungen außerhalb der Vollzugsanstalt durch, um den Männern Anregungen für eine bessere Freizeitgestaltung zu geben als die Atmosphäre einer finsternen Kneipe, die nicht zuletzt als Brutstätte der Kriminalität angesehen werden kann. Aus diesem Grunde steht auch der Besuch eines guten Lokals für ausgewählte Gruppenteilnehmer auf deren Kosten im Wochenplan einer jeden Vollzugsgruppe. Derartige Besuche sollen Minderwertigkeitskomplexe abbauen helfen. Innerhalb der Vollzugsanstalt finden allabendlich bis 22 Uhr die verschiedensten Interessengemeinschaften mit und ohne Gastreferenten statt. Es sind zu nennen: verkehrskundliche Lehrgänge zur Erlangung des Führerscheins der Klasse 5, Erste-Hilfe-Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften in Englisch und Französisch, Arbeitsgemeinschaften Literatur und Sprachpflege, Arbeitsgruppen Politik und Wirtschaft, Musikgruppen.

II. Schulischer Bereich

Eine Umfrage bei Gefangenen der hiesigen Vollzugsanstalt hat ergeben, daß etwa 40% – 50% keine Volksschulreife besitzen. Nach hier betriebener Motivforschung steht fehlendes Elementarwissen in kausalem Zusammenhang zu gesetzwidrigem Verhalten. Daher finden in den Vollzugsgruppen laufend Lehrgänge zur Erlangung der Volksschulreife statt. Diese Lehrgänge dauern durchschnittlich 9 Monate und werden von der Volkshochschule Hannover organisiert und durchgeführt. Die Volkshochschule übernimmt auch die Kosten dieser Schulausbildung; die Justizverwaltung beteiligt sich nur in einem finanziell geringem Umfang. Nach bestandener Abschlußprüfung erhält jeder Lehrgangsteilnehmer vom Schulamt der Stadtverwaltung ein Zeug-

nis, das ihm seine erbrachten Leistungen in den Elementarfächern bescheinigt. 50 Straftäter haben bereits erfolgreich an Lehrgängen dieser Art teilgenommen. Der 3. Lehrgang ist bereits abgeschlossen, der 4. beginnt am 20. September. Ein erster Lehrgang zur Erlangung der mittleren Reife ist in Vorbereitung.

Gruppenteilnehmer, die bereits über eine abgeschlossene Volksschulbildung verfügen, erhalten Gelegenheit, an Fortbildungslehrgängen für Volksschüler teilzunehmen, die sich auf 4 Monate erstrecken. Auch hierfür hat die Volkshochschule die Trägerschaft sowie die Kosten übernommen. Die Teilnehmer werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Zeitgeschichte, Physik und Chemie unterrichtet. Der Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreicher Teilnahme eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß er sich schulisch weitergebildet hat. Lehrgänge dieser Art tragen gleichzeitig berufsbegleitenden Charakter für den berufskundlichen Bereich der Gruppenarbeit.

III. Berufskundlicher Bereich

Fast 50 % aller Straftäter haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Diese Tatsache ist nicht selten Ursache für Straffälligkeit. Es kann als sicher gelten, daß Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung gegenüber gesetzwidrigen Anfechtungen besser standhalten als jene, die keinen Beruf erlernt haben.

Aus diesem Grunde finden in den Vollzugsgruppen laufend Lehrgänge statt, die sogenannte „Anlernberufe“ vermitteln helfen. Bisher wurden durchgeführt: Lehrgänge für Einschaler, Lehrgänge für Estrichleger, Lehrgänge für Fußbodenleger, Lehrgänge für Klein-Offsetdrucker. Diese Lehrgänge dauern im Durchschnitt 3 bis 6 Monate und werden vom Arbeitsamt Hannover nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) finanziell getragen. Jeder Lehrgangsabsolvent erhält eine Urkunde von der zuständigen Trägerorganisation (Fachverband für Bodenleger, Industrie- und Handelskammer, Fachverband für die Bauindustrie). Noch in diesem Jahr beginnt ein 13monatiger Lehrgang für Facharbeiter im Elektro-Handwerk, der einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen ist. Ein Lehrgang für Elektroinstallateur-Gesellen mit Lehrabschluß vor der Handwerkskammer (Dauer: 18 Monate) ist in Vorbereitung.

Um die Arbeitsfreude, den Lerneifer und das Interesse an dem zu erlernenden Beruf zu steigern, finden Betriebsbesichtigungen in den genannten Berufssparten statt. Im Anschluß an diese Besichtigungen besprechen Betriebsleiter, Betriebsräte und Gruppenteilnehmer Einstellungsmöglichkeiten und soziale Leistungen des Betriebes. Die Ergebnisse dieser Besichtigungen und ihrer sich anschließenden Besprechungen kommen in zahlreichen Stellen-

angeboten zum Niederschlag, die in der hiesigen Vollzugsgruppenzeitschrift „DER WEG“ zur Veröffentlichung gelangen. Aus den Anzeigen geht die Bereitschaft hervor, „ehemalige Strafgefangene“ einzustellen.

IV. Sportlicher Bereich

Um die körperliche Leistungsfähigkeit des Inhaftierten zu erhalten bzw. zu fördern, wird in den Vollzugsgruppen eine intensive Sportausbildung betrieben. Es finden Lehrgänge zur Erlangung des Deutschen Bundes-Sportabzeichens und des Mehrkampfabzeichens statt. Lehrgänge zum Erwerb des Grund- und Leistungsscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) in Hallenbädern der Landeshauptstadt Hannover wurden mehrfach mit Erfolg durchgeführt.

Zahlreiche Sportvereine, zu denen auch die Polizei und die Bundeswehr gehören, kommen in die Vollzugsanstalt und führen mit Gruppenteilnehmern Wettkämpfe durch, die auch außerhalb der Anstalt ausgetragen werden. Danach setzt man sich zu einem freundlichen Gespräch unter Sportlern zusammen. Nicht wenige Sportler haben für Gefangene Patenschaften übernommen. Gleichzeitig wird versucht, Gruppenteilnehmer für die Zeit nach der Entlassung zu einem Eintritt in einen Sportverein zu begeistern. Vor kurzer Zeit haben Gruppenteilnehmer außerhalb der Anstalt an einem 10-km-Volksmarsch teilgenommen, bei dem sie zusammen mit ihrem Gruppenleiter sogar eine Silbermedaille empfangen konnten.

V. Nachhaltige Betreuungsarbeit

Die praktische Eingliederung oder Wiedereingliederung eines straffällig gewordenen Menschen beginnt erst am Tage der Entlassung. In Freiheit muß sich bewähren, was in Unfreiheit versucht wurde vorzubereiten.

Die Praxis beweist, daß die ersten Tage nach der Entlassung die schwierigsten sind. Aus diesem Grunde stehen Menschen aus eigens zu diesem Zweck gegründeten Arbeitskreisen zur Verfügung, die den Entlassenen am Gefängnistor abholen und ihn bei seinen behördlichen Gängen begleiten und bei Beschaffung von Arbeitsstelle und Unterkunft behilflich sind.

Die gleiche Aufgabe hat sich auch die Aktionsgemeinschaft RESOHELP (Resozialisierungshilfe) gestellt, die von Regierungsdirektor Paul Nienhaus ins Leben gerufen wurde und die bemüht ist, alle Institutionen, Vereine und Verbände, die sich im Lande Niedersachsen mit Straffälligenhilfe befassen, zur intensiven Zusammenarbeit zu vereinigen. Eines der wichtigsten Ressorts dieser Aktionsgemeinschaft ist die „nachhaltige Betreuungsarbeit“ im Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Für zahlreiche Menschen, das gilt besonders für unsere Straftäter, ist die Freizeit in den Abendstunden und an den Wochenenden eine Gefahrenquelle der Rückfälligkeit. Entlassene Gefangene wissen selten oder oftmals

gar nichts mit ihrer freien Zeit anzufangen und haben keine oder nur selten Freunde, die es gut mit ihnen meinen. Es ist bekannt, daß milieugeschädigte entlassene Strafgefangene die alten Umweltsbereiche der Großstadtkneipen aufsuchen und sich unter Alkoholeinfluß zu weiteren Straftaten verführen lassen.

Um diesem Mißstand zu begegnen, erhält jeder ehemalige Gruppenteilnehmer einen „Monatsbrief“ ins Haus geschickt, in dem zahlreiche interessante Veranstaltungen verschiedener Art angeboten werden. Zeltlager, Schlauchbootfahrten, Seminare, Freizeiten, Vorträge, Museumsbesuche unter fachkundiger Leitung sowie Tanzabende füllen die Seiten unseres Monatsbriefes. Er findet guten Anklang; 10 bis 15 „Ehemalige“ nehmen regelmäßig an den ausgeschriebenen Veranstaltungen teil. Bei diesen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Traditionstreffen ehemaliger Gefangener“. Mitarbeiter der Gruppenarbeit, Freunde aus Sportverbänden und Vollzugsbedienstete schlossen sich den Kreisen gerne an. Diese Art der nachhaltigen Betreuungsarbeit wird seit eineinhalb Jahren mit gutem Erfolg praktiziert. Im Monat August 1970 fand ein Tanzabend statt, an dem insgesamt 60 Mitarbeiter, davon 25 ehemalige Gruppenteilnehmer mit ihren Ehefrauen und Freundinnen teilnahmen. Trotz Alkoholgenuß verlief der gesamte Abend in einem harmonischen Rahmen ohne besondere Zwischenfälle.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Versuche, dem Straffälligen bei seiner Resozialisierung bzw. bei seiner Sozialisierung behilflich zu sein, müssen ohne Erfolg bleiben, wenn es uns nicht gelingt, die freie Gesellschaft auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, den entlassenen Strafgefangenen aufzunehmen anstatt abzustößeln. Auch heute kommt es immer noch vor, daß wegen der Voreingenommenheit der Gesellschaft die eigentliche Strafe erst nach der Haftentlassung beginnt. Es ist deshalb so dringend notwendig, die Öffentlichkeit über die Ziele eines modernen Strafvollzuges aufzuklären und sie zur Mitarbeit aufzufordern.

Dieser Aufgabe hat sich die Anstalt Hannover mit vollem Nachdruck zugewandt. Laufend werden Unternehmer mittlerer und größerer Betriebe, deren Personalchefs und Betriebsräte in die Anstalt eingeladen. Hier erhalten sie eine eingehende Aufklärung über die Ziele des künftigen Vollzuges. Der Erfolg ist erheblich und wird durch umfangreiche Stellenangebote, wie schon erwähnt, dokumentiert. In gleicher Weise erfolgen Aufklärungsvorträge vor allen interessierten Kreisen außerhalb der Anstalt.

Sehr maßgeblich in dieser Aufklärungsarbeit hilft uns die Vollzugsgruppenzeitschrift „DER WEG“. Wir geben die Zeitschrift nicht ausschließlich für Inhaftierte, sondern auch als Informations- und Werbeschrift für die Öffentlichkeit heraus. Sie erscheint zweimonatlich in einer Auflage von 5000 Exemplaren. Stellenangebote und praktische Ratschläge zur Resoziali-

sierung sind darin enthalten. Die Verteilung erfolgt auf Bundesebene. Alle karitativen Einrichtungen und Verbände, Behörden, Bewährungshelfer, Richter, Staatsanwälte, Vollzugsanstalten, Sozial-, Justiz- und Kultusministerien, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, alle maßgeblichen Presse- und Rundfunkorgane werden bedacht.

So hoffen wir, wenigstens einen Anfang zu einem sicher erfolgreicherem Vollzug hier in der hannoverschen Strafanstalt gemacht zu haben.

Die spezialpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe

am Beispiel wegen mann-männlicher Unzucht verurteilter
Gefangene

von Karl A. Friedrichs

Die anstehende Strafvollzugsreform intensiviert in jüngster Zeit die Generationen alte Diskussion über die spezialpräventiven Zwecke der Strafe, insbesondere die Bemühungen um eine Resozialisierung des Delinquenten. Zunehmend mehrten sich auch in der Praxis des Vollzuges die Versuche, die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft in den Mittelpunkt der Vollzugsarbeit zu stellen. „Wiedereingliederung“ umschreibt das Ziel, den Täter durch Erziehung, durch Besserung etc. dazu zu bringen, die Rechtsordnung zu bejahen bzw. bejahen zu können und aus diesem Grunde von erneuter Straffälligkeit Abstand zu nehmen.

Die Bedeutung dieses Strafzwecks legt es nahe, die resozialisierende – in milderem Umfang die den Täter abschreckende – Wirkung der Freiheitsstrafe zu untersuchen.

Ein solches Unterfangen setzt als erstes die Ermittlung des Stellenwertes der Spezialprävention innerhalb des Sinn- und Zweckgefüges der Strafe voraus. Als zweites muß festgestellt werden, ob die Zwecke des Strafvollzuges in Inhalt und Rangstufe denen der Strafe entsprechen, und drittens ist die daraus folgende Realisierungsnotwendigkeit und -möglichkeit der Strafinhalte und -zwecke bezüglich der Spezialprävention in der Vollzugspraxis zu beleuchten. Viertens schließlich werden in der Untersuchung die bei den eben genannten Punkten gewonnenen Erkenntnisse am Beispiel der wegen mann-männlicher Unzucht verurteilten Gefangenen dargestellt.

Breites Band schuldgemäßer Strafen

1. Da es bei der Prüfung der Wirkungen und damit der Effizienz der Spezialprävention bezüglich der einzelnen Delinquenten um den gegenwärtigen Strafvollzug und seine Aufgabenstellung geht, konnte Gegenstand der Untersuchung nur der herrschende, d. h. der in Gesetz, Rechtsprechung, Strafvollzug und Literatur vorwiegend vertretene Strafbegriff sein. Daher bleiben alle in der Literatur zu findenden andersartigen Strafbegriffe außer Betracht, seien sie auch noch so zukunftsweisend und verwirklichenswert. Was das Gesetz angeht, so legt der durch das 1. StrRG v. 1. 9. 1969 gefaßte § 13 StGB in Absatz 1 fest, daß die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe sei, wobei die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen seien. Ob diese Bestimmung an dem im folgenden als herrschend dargestellten Strafbegriff in der Substanz oder in der Rangordnung seiner Inhalte etwas ändert, ist schon heute stark umstritten und wird letztlich erst die Zukunft erweisen. Die Bestandsaufnahme zu der Frage, welcher Strafbegriff herrscht, ergibt: das Wesen der Strafe liegt in der Vergeltung als der Auferlegung eines Übels zur Ausgleichung der durch die schuldhaftige Tat verletzten Rechtsordnung. Mit ihr eng verknüpft ist die Sühne als die vom Täter selbst vorgenommene Ausgleichung seiner Schuld.

Daneben werden die Präventionszwecke anerkannt: die generalpräventive Abschreckung und die spezialpräventiven Zwecke der Sicherung, der Abschreckung des Täters und der Resozialisierung. Inwieweit die Resozialisierung und die Abschreckung des Täters Platz greifen dürfen, ergibt sich aus der Rangstufe, die diese Zwecke im Rahmen des Strafgefüges einnehmen. Die herrschende Auffassung verlangt in erster Linie und unverzichtbar die Berücksichtigung der Vergeltungsidee. Sie aber ist untrennbar mit dem Schuldprinzip – wie es heute aufgefaßt wird – verbunden: der Schuldgedanke subjektiviert die fällige Vergeltung auf den einzelnen Täter hin. Gibt es nun für eine Tat nur eine einzige schuldgerechte Strafe, dürften folgerichtig präventive Erwägungen bei der Strafzumessung hinsichtlich der Art, der Höhe und der Ausgestaltung der Strafe nicht angestellt werden. Die Überlegungen zur Spielraumtheorie erweisen jedoch, daß das Schuldprinzip ein breites Band schuldgemäßer Strafen für ein und dieselbe Tat als gerecht erscheinen läßt. In diesem Rahmen können je nach Zweckmäßigkeit die einzelnen Zielrichtungen der Strafe berücksichtigt werden.

In erster Linie vergeltend

2. Legt man diesen Strafbegriff den weiteren Untersuchungen zugrunde, so ergibt sich für das Verhältnis der Strafzwecke zu den Strafvollzugszwecken, daß diese im wesentlichen dieselben sind wie jene. Der Strafvollzug ist in seinen Aufgaben und in seiner Zweckverfolgung von den Inhalten und Zwecken der Strafe abhängig. Andernfalls vollzöge er mit dem Freiheitsentzug etwas, was derzeit weder der Gesetzgeber noch der Richter als Strafe bezeich-

nen dürften. Also muß auch er die Strafe in erster Linie als vergeltende vollziehen und darf erst innerhalb des Vergeltungsvollzuges die präventiven Strafzwecke als Vollzugszwecke verwirklichen.

Mehr Raum für Resozialisierungsmaßnahmen

3. Dies bedeutet für die Vollzugspraxis: die Vergeltung muß im Vordergrund des Vollzuges stehen. Anerkanntermaßen erfordert die Realisierung dieses Strafinhaltes die Zufügung eines Übels. Die Frage ist allerdings, was die Ubelzufügung beinhaltet. Beim Freiheitsentzug kommen zwei Möglichkeiten in Frage. Entweder genügt die Freiheitsentziehung für sich allein bereits der notwendigen Ubelzufügung oder aber es müssen ihr irgendwelche Erschwernisse beigegeben werden, um der erforderlichen Ubelqualität zu entsprechen. Auf diesem Standpunkt steht die Rechtsprechung. Nach ihr muß das Strafübel der Freiheitsentziehung eindringlich spürbar gemacht, nachhaltig empfindlich gestaltet und ein besonderes Maß an Unterwerfung und an Rechtsbeschränkungen verlangt werden. Diese Meinung kommt wohl der spezialpräventiven Abschreckung zugute, engt aber den Bereich der Resozialisierungsmöglichkeiten stark ein. Dieser Konkretisierung der Ubelzufügung tritt die Untersuchung entgegen. Sie gelangt zu dem Ergebnis, daß die Freiheitsentziehung als solche der Ubelqualität genüge und auch genügen müsse. Denn nach einhelliger Meinung ist das Grundrecht der Freiheit nach Art. 2 GG das entscheidende Grundrecht unserer Verfassung überhaupt. Durch dieses Grundrecht werden die übrigen Grundrechte, auch die Würde des Menschen nach Art. 1 GG maßgeblich mitgestaltet. Mit dieser Erkenntnis vergrößert sich der Raum für Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug erheblich. Sofern der Freiheitsentzug als solcher gewährleistet ist, kann innerhalb seines Vollzuges alles erdenklich Notwendige für die Besserung des Gefangenen eingeleitet und durchgeführt werden. Diese Auffassung wird seit langem in der Literatur und auch von Praktikern des Strafvollzuges befürwortet. Allmählich – wegen personeller und materieller Schwierigkeiten allerdings nur zögernd – beginnt sie sich auch in der Vollzugspraxis durchzusetzen.

Hirnoperationen für Homosexuelle?

4. Nach Klärung dieser grundlegenden Problematik des geltenden Strafbegriffs, seiner vor allem von der Rechtsprechung gewollten Verwirklichung und der nach Meinung der Untersuchung gebotenen Möglichkeit, die Resozialisierung in den Mittelpunkt des Strafvollzuges zu stellen, wird versucht, die Wirkungen der spezialpräventiven Besserung und Abschreckung am Beispiel der wegen mann-männlicher Unzucht verurteilten Gefangenen zu prüfen. „Resozialisierung“ wird in ihrer Zielsetzung in diesem Zusammenhang folgendermaßen konkretisiert: der Gefangene wird entweder dazu gebracht, sich in Zukunft heterosexuell zu verhalten oder dazu, daß sein Geschlechtstrieb neutralisiert wird oder dazu, ohne Änderung der Triebrichtung sich homosexueller Ver-

haltensweisen in Anerkennung unserer Rechtsordnung zu enthalten, soweit die mann-männliche Unzucht unter Strafe steht.

Legt man die von der Wissenschaft bis zum heutigen Tage erbrachten Erkenntnisse über Wesen, Ursachen und Ausgestaltung homosexuellen Verhaltens zugrunde, so läßt sich feststellen: der bloße Freiheitsentzug vermag auf „Strichjungen“ und Pseudohomosexuelle im Einzelfall u. U. abschreckende oder bisweilen bessernde Wirkung auszuüben. In allen anderen Fällen besitzt er allenfalls eine abschreckende Wirkung. Dies gilt insbesondere für die Männer, die sich aufgrund körperlicher Anlagen (infolge Konstitution, des Hormonhaushaltes, des zentralen Nervensystems etc.) oder Entwicklungen (z. B. infolge Krankheit) homosexuell verhalten, aber auch für die Männer, die aufgrund seelischer Vorbedingungen oder Entwicklungen zur mann-männlichen Unzucht gelangen.

Die Frage taucht jedoch auf, ob es überhaupt – also außerhalb der Freiheitsentziehung – Möglichkeiten gibt, homosexuell handelnde Männer entweder zu heterosexuellem Verhalten umzustimmen oder sexuell zu neutralisieren. Allgemein kann festgehalten werden, daß die infragekommenden Behandlungsmethoden entweder von keinem, nur zweifelhaftem oder von sehr geringem Erfolg sind. Hormonbehandlungen ändern nicht die Triebrichtung, sondern führen lediglich zu einer Triebdämpfung, solange die Behandlung andauert. Hirnoperationen sind als zu gefährlich abzulehnen. Nur geringe Erfolge erzielt die Psychotherapie bei einem hohen Kosten- und Zeitaufwand. Am ehesten hilft noch die operative Kastration. Aber auch ihr Erfolg ist – von den u. U. beträchtlichen Nebenwirkungen abgesehen – bei Homosexuellen zweifelhaft. Nur im Einzelfall – und dies noch nicht einmal sicher prognostizierbar – mag eine Triebumstimmung, -dämpfung oder -neutralisierung bewirkt werden. Schließlich bleibt die Frage zu klären, ob und mit welchem Erfolg die genannten Methoden im Strafvollzug angewandt werden können, wenn ihre Fortentwicklung sie effizient gestalten würde. Unter dem Gesichtswinkel der erwähnten Rechtsprechung sind sie zwar grundsätzlich zulässig, aber ihre Anwendung entweder nutzlos oder zu gefährlich. Da die Rechtsprechung permanente Übelzufügung verlangt, die als solche auch stets dem Delinquenten spürbar gemacht werden soll, müssen zwangsläufig Gegebenheiten geschaffen werden, die einen Erfolg ausschließen, gefährden oder die Durchführung der Behandlung zu risikoreich erscheinen lassen. Bei der Kastration z. B. scheidet eine geeignete postoperative Behandlung, vor allem im Hinblick auf die mit ihr verbundenen psychischen Auswirkungen und Krisen, aus. Auch die Nutzlosigkeit der Psychotherapie liegt auf der Hand.

Sieht man die Übelzufügung allerdings allein im bloßen Freiheitsentzug, steht einer erfolgversprechenden Anwendung der Behandlungsmethoden nichts im Wege, es sei denn die Freiheitsentziehung als solche.



FÜR SIE GELESEN

Bilanz des Strafvollzugs in Frankreich

Es ist eine gute Sache, daß man in unserem Nachbarland Frankreich Jahr für Jahr die notwendigen Bewegungen innerhalb der Arbeit an den rechtskräftig Verurteilten in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Bericht offenlegt (unsere Angaben entnahmen wir einem Bericht der französischen Tageszeitung „Le Monde“ vom 2. September 1970, S. 8). Dadurch wird ohne viel Aufhebens einmal mit der Verantwortlichkeit der Mitbürger gerechnet, die diese Bilanz zur Kenntnis nehmen können. Für andere wird in einer nicht gefärbten Weise von all' den Problemen und Prognosen geredet, die in diesem Zusammenhang laut werden.

Bei allen Maßnahmen zugunsten der Gefangenen muß zunächst einmal in etwa die zahlenmäßige Belegung erfaßt werden. In der jüngsten Zeit war dieselbe ein wenig zurückgegangen und hatte am 1. 1. 1969 genau 29 026 betragen; inzwischen ist sie aber wieder angestiegen, und man hat nach der jetzigen Belegung der Gefängnisse den begründeten Eindruck, dieses Jahr werde die Zahl des 1. 1. 1970 (33 427) noch übertroffen werden.

Die Ausstattung

Für die männlichen Straffälligen stehen zur Zeit nur 26 068 Plätze zur Verfügung. Darum braucht man noch zusätzliche 11 700 Plätze, um den normalen Anfall von rechtskräftig Verurteilten unterzubringen. Dies ist vorgesehen innerhalb eines fünf Jahre umfassenden Planes. Finanziell ausgedrückt bedeutet dies einen zusätzlichen Kredit von 585 Millionen Francs, das heißt eine Verdreifachung des zur Verfügung stehenden Geldes für die Ausstattung der Vollzugsanstalten. Man hat nur geringe Hoffnungen, daß diese enormen Summen für die Gefängnisse flüssig gemacht werden können. Doch macht man darauf aufmerksam, daß es außerordentlich gefährlich wäre, weniger als 5000 Plätze zu schaffen.

Aber nicht nur die nötigen Plätze sind erforderlich; ohne ein zahlenmäßig ausreichendes und ordentlich geschultes Personal kann ein Strafvollzug nicht praktiziert werden. Im Augenblick sind etwas mehr als 8500 Personen

in den verschiedensten Sparten des Vollzugs beschäftigt. Um einigermaßen ordentliche Arbeit an den Gefangenen zu leisten, müßten bis Ende 1971 fast 500 neue Stellen im Aufsichtsdienst und den damit verwandten Laufbahnen geschaffen werden. Dazu kommt, daß es bei den Erziehern und Sozialarbeitern nicht besser aussieht: Auch hier müßten etwa 500 neue Stellen geschaffen werden.

Die Wirksamkeit

Die materielle und personelle Ausstattung ist natürlich eng verknüpft mit der Frage nach der **Wirksamkeit des Vollzugs**. Mit Recht wird gesagt, daß die Abnahme der Rückfälligkeit im sozialen Bereich die erste Rechtfertigung für die Vollzugsmaßnahme bedeutet. Man hat deshalb im Jahre 1960 etwa 1500 Gefangene, die entlassen wurden, ausgewählt, um an ihnen die Entwicklung der Rückfälligkeit zu beobachten und daraus Rückschlüsse für das eigene Verhalten zu ziehen. Während der zehn Jahre haben von diesem Kreis der Gefangenen 720 nicht durchgehalten, sondern wurden rückfällig. Dies sind etwa 47 %. Diese Zahlen liegen etwa gleich mit Beobachtungen, die man auch in den Niederlanden und in Italien machen konnte. Bei einem Durchforschen dieser Statistik fällt auf, daß der Rückfall um so stärker ist, je schwächer die vorgehende Strafe ausgefallen ist; dieses Verhältnis liegt bei leichteren Strafen bei mehr als 50 %, wogegen die längeren und härteren Strafen nur etwa 20 % Rückfällige aufwiesen!

Auch muß es nachdenklich stimmen, daß der **häufigste Rückfall** für die Altersstufe zwischen 25 und 30 Jahren zu verzeichnen ist. Hier muß die Zahl von 60 % angegeben werden. In der Altersgruppe von 20 bis 25 Jahren liegt die Rückfallquote bei 50 %. Auch bei den jüngsten Straffälligen (18 bis 21 Jahre) ist diese Ziffer etwa gleich (48 %). Dagegen läßt offenbar von 40 Jahren an die kriminelle Aktivität nach; sie liegt unter dem allgemeinen Durchschnitt des Landes.

Interessant ist es auch, wenn man nach der **Häufigkeit des Rückfalls** bei diesen Gruppen fragt. 66 % begehen mindestens zwei Delikte, wobei es sich in 62 % der Fälle um den gleichen Rechtsbruch handelt, der auch schon zur ersten Verurteilung geführt hatte. Diese Delikte werden in zwei Dritteln aller Fälle in den drei Jahren begangen, die auf die Entlassung folgen. Dabei spielt auch die Reihe der Vorstrafen eine nicht unerhebliche Rolle. Während Rechtsbrecher mit drei Vorstrafen zu 76 % wieder rückfällig werden, sind es nur 34 % solcher Personen, die bisher nur einmal verurteilt waren.

Ob man hier von einem krimogenen Einfluß der Strafanstalten sprechen muß, oder ob es sich bei den Rückfälligen um besonders anfällige Personen handelt – eines wird deutlich, daß die objektive Wirksamkeit des Vollzugs noch nicht besonders hoch anzuschlagen ist. Dies wird auch darin deutlich,

daß der Unterschied im Rückfall zwischen den Anstalten des klassischen Typs (42 %) und der mehr fortschrittlichen Prägung (41 %) nicht ins Gewicht fällt. Nur eine Differenz ist hervorstechend: während der Durchschnitt von Rückfalltätern aus Erwachsenenstrafanstalten mit 55 % angegeben wird, ermäßigt sich diese Zahl bei Anstalten für die Jugendlichen auf 40 %. Dies rührt wahrscheinlich auch daher, daß es sich bei den Jugendlichen zum Teil um Menschen handelt, deren Tat nicht zu ihrem Gesamtbild paßt und die deshalb durch eine derartige Einweisung mit einem besseren Erfolg von einer kriminellen Laufbahn abgehalten werden können.

Für die Frage des Rückfalls spielt es auch eine Rolle, ob Gefangene in den Genuß einer bedingten Entlassung kommen oder ob sie ihre Strafe bis zum Ende verbüßen müssen. Von den 1500 beobachteten Gefangenen wurden etwa 500 auf Bewährung entlassen; von diesen wurden nur 27 % rückfällig. Dagegen verübten von den etwa 1000 anderen Gefangenen, die bis zur Endstrafe bleiben mußten, 56 % eine neue Straftat. Man muß allerdings dabei berücksichtigen, daß der Kreis der auf Bewährung Entlassenen meist unter dem Gesichtspunkt einer wahrscheinlich größeren Widerstandsfähigkeit gegenüber den Versuchungen des normalen Lebens ausgewählt wird.

In diesem Bericht wird deutlich unterstrichen, daß ein nicht erfolgter Rückfall unbedingt mit einer sozialen Einordnung gleichgesetzt werden dürfe, wie auch eine neuerliche Verurteilung nicht unbedingt das Scheitern einer solchen Einordnung bedeutet.

Die Kosten

Wenn man derartige Fragen des Vollzugs erörtert und auch von etwaigen Reformen im Blick auf eine bessere Wirksamkeit spricht, dann stellt sich mit Notwendigkeit die Kostenfrage. Schließlich geht es hier um eine Investition großen Ausmaßes, die von Steuergeldern bezahlt werden muß. In dem vorliegenden Bericht wird auch diese Frage angeschnitten. Dabei wird deutlich, daß die Kosten für einen Strafgefangenen sich pro Tag von 18 Francs (1968) auf fast 22 Francs (1969) erhöht haben. Diese Zahl bezieht sich auf alle im Gefängnis Einsitzenden, gleichgültig, ob sie rechtskräftig verurteilt sind oder sich noch in Untersuchungshaft befinden. Denn für die letztgenannte Gruppe muß ja auch gesorgt werden. Interessant ist die Aufgliederung dieses Kostenaufwandes, nämlich: für die Ernährung (2,85 Francs), für Bekleidung (0,73), für ärztliche Hilfe (0,90), für das Personal (14,04), für Gebäude, Kraftwagen und Mieten (3,33).

Zwei Posten fallen hier auf. Einmal, daß der Aufwand für das Personal bei weitem an erster Stelle steht. Und ein zweites: Die Ausgaben für Lebensmittel sind außerordentlich niedrig. Dies rührt daher, daß alle Aufwendungen für die Ernährung möglichst mit denen anderer öffentlichen Dienste verkoppelt wurden. So kommen 55 % der Nahrungsmittel

– natürlich gegen Bezahlung! – aus der militärischen Versorgung. Der Fleischbedarf der Gefängnisse in der Umgebung von Paris wurde im Jahre 1969 für einen Betrag von drei Millionen Francs an die Zentralschlächterei der Krankenhäuser von Paris übertragen. Die Gefangenen müssen von ihrem Verdienst einen Teil zur Finanzierung ihres Unterhalts in ihren Gefängnissen beisteuern.

Damit erhebt sich die Frage ihrer Entlohnung. Dieser Verdienst beläuft sich im Durchschnitt pro Gefangenen und pro Tag auf 1,61 Francs, so daß die wirklichen Kosten eines Gefangenen sich auf etwas mehr als 20 Francs ermäßigen. Das Verhältnis zwischen Kosten und Verdienst ist in den einzelnen Anstalten sehr verschieden, je nachdem ob es sich um Gefängnisse mit guten Einkünften handelt – weil hier eine einträgliche Arbeit möglich ist – oder ob in einer solchen Anstalt ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung untergebracht ist.

Die Arbeit der Gefangenen wird entweder direkt vom Staat vergeben, oder es sind Verträge mit Privatunternehmern abgeschlossen, die mit ihren Betrieben in die Gefängnisse kommen. Die Gefangenen dürfen etwa 52 % ihres Arbeitsverdienstes für sich behalten. Dies bedeutet im Durchschnitt, daß ein Gefangener pro Jahr über ein Einkommen von etwa 1080 Francs verfügt. Diese Summe erscheint recht gering, um so mehr als die Tätigkeit der Gefangenen sich in zunehmendem Maß von den traditionellen Arbeiten an Papier und Schuhen entfernt und moderne komplizierte Fertigungen auf allen Sektoren umfaßt. Wahrscheinlich wird auch hier manches noch in Bewegung geraten. Denn der Sektor der Arbeit und des entsprechenden Entgelts ist von ausschlaggebender Bedeutung für eine Wiedereingliederung.

Rudolf Pfisterer

Aktuelle Informationen

Anstaltsleiter gründeten Bundesvereinigung

Eine „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“ gründeten bei einem Treffen in Bad Godesberg am 19. und 20. März dieses Jahres Leiter der Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik und West-Berlins.

Die Bundesvereinigung hat sich zur Aufgabe gestellt, die mit dem Strafvollzug zusammenhängenden Fragen zu erörtern, ihre Lösungen praktisch zu fördern und auf Arbeitstagen Erfahrungen und Probleme des Vollzuges auszutauschen. Für vordringlich wird insbesondere die einheitliche Durchführung des Strafvollzuges auf Bundesebene angesehen.

Die Bundesvereinigung hat sich dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe als Dachorganisation angeschlossen. Der Vorstand der Vereinigung setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender Dr. Gerhard Nagel, Ulm; 2. Vorsitzender Ernst Greif, Lübeck; 3. Vorsitzender Georg Buhr, Saarbrücken; Schriftführer Irgard Wimmer, Herford; Schatzmeister Johannes Schulz, Mainz. Im Hinblick auf die bundeseinheitliche Durchführung des Strafvollzuges sind in den erweiterten Vorstand Anstaltsleiter aus den

Bundesländern gewählt worden, die nicht bereits schon im Vorstand vertreten sind.

In persönlichen Gesprächen der Anstaltsleiter kam insbesondere die Sorge zum Ausdruck, daß in vielen Strafvollzugsfragen in den einzelnen Bundesländern bisher schon verschiedene Regelungen ergangen sind, während eine bundeseinheitliche Durchführung des Strafvollzuges dringend notwendig sei.

Zum Schluß der Tagungen referierten Prof. Dr. Sieverts über den fertiggestellten Entwurf des Strafvollzugsgesetzes und Prof. Dr. Krebs über kommende Beamtenprobleme.

15. Deutscher Jugendgerichtstag

Unter dem Generalthema „Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege“ findet vom 22. bis 24. September dieses Jahres in Heidelberg der 15. Deutsche Jugendgerichtstag statt, zu dem die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg, einlädt. Beginn der Veranstaltung ist am Mittwoch, dem 22. September 1971, um 9 Uhr, sie endet am Freitag, dem 24. September 1971, um 16 Uhr. Das genaue Programm des Jugendgerichtstages wird im Laufe

des Monats Juni vorliegen. Interessenten wollen sich bitte an die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., 2 Hamburg 13, Schlüterstr. 28, wenden.

Abkehr von alten Gewohnheiten

Erste sozialtherapeutische
Anstalt in Düren eingeweiht

Farbpsychologen hatten offenkundig ihre Hand im Spiel: die Wände und Decken der Zellen sind in Oker gehalten, die Zellentüren in Himmelblau, die Übergardinen in Orange, die Fensterrahmen in Weiß. Kein Zweifel, die Tristesse herkömmlicher Verwahranstalten ist in der ersten sozialtherapeutischen Modellanstalt der Bundesrepublik schon äußerlich einer betont freundlichen Atmosphäre gewichen.

Geblichen sind hingegen Alarmanlagen, Schlösser und Riegel an den Türen sowie die Gitter – „in einem Spezialverfahren oberflächengehärtet“, vor den Fenstern. Für jene 33 persönlichkeitsgestörten Sexual- und Rückfalltäter, die im Laufe dieses Monats nach Düren verlegt und dort 18 Monate lang behandelt werden sollen, gilt die vom nordrhein-westfälischen Justizminister Dr. Neuberger geprägte Devise: „Bei einem Maximum an Sicherung nach außen ein Maximum an Freiheit nach innen“.

Mit der Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten wird nun jener Erkenntnis Rechnung getragen, daß sich Kriminalität nicht durch die Gefängnisse alten Stils bekämpfen läßt, sondern eher durch einen Strafvollzug, der den Tätern eine Chance gibt, nach Verbüßung ihrer Strafen wieder in die Gesellschaft zurückzufinden.

Auf dem Gebiet der Resozialisierung wird nun zumindest ein Anfang gemacht mit der Modellanstalt Düren, in der erstmals ein bestimmtes Organisations- und Behandlungskonzept konsequent verwirklicht und von den praktischen Erfahrungen her ständig korrigiert und weiterentwickelt werden soll.

Voraussetzung für den Erfolg einer derartigen Behandlung ist jedoch eine völlige Abkehr von bisherigen Gefängnisgewohnheiten. Es beginnt damit, daß die Modellanstalt nicht bloßes Anhängsel einer Mammutanstalt ist, sondern als selbständige Vollzugseinrichtung geführt wird und unter Leitung eines Arztes steht, des Psychiaters Dr. Bechtel (Hohenasperg).

Wie der Kölner Psychiater Prof. Rasch als wissenschaftlicher Berater des nordrhein-westfälischen Justizministeriums anlässlich der Einweihung dazu erklärte, sei mit dieser Organisationsform sichergestellt, daß für alle Entscheidungen in Düren therapeutische Gesichtspunkte den Ausschlag geben werden. Unter diesen Aspekten erfolgt ferner ein Abbau der hierarchischen Strukturen mit einem „Verzicht auf

das Tragen von Uniformen, auf den Gebrauch von Titeln und auf quasi militärische Umgangsformen", wie Prof. Rasch ergänzte. Die 18 Aufsichtsbeamten in Düren sollen in erster Linie als Betreuer tätig sein – gemeinsam mit dem Arzt, den beiden Psychologen und den vier Sozialarbeitern.

Die eigentliche Behandlung wird sich in Düren auf die drei Schwerpunkte Arbeit, Unterricht und Gruppen-Therapie konzentrieren. Je nach Begabung sollen den Häftlingen bestimmte Fertigkeiten vermittelt werden, die ihnen nach ihrer Entlassung einen festen Rückhalt gewähren und Krisen am Arbeitsplatz – häufiger Auslöser neuer Straftaten – verhindern.

Der Unterricht nimmt innerhalb des Behandlungsplans ebenfalls einen wichtigen Platz ein, weil laut Prof. Rasch ein großer Teil der Kriminellen durch intellektuelle Verwahrlosung gekennzeichnet ist. Ihr Wissensstand sei gering, trotz häufig guter oder zumindest doch durchschnittlicher Intelligenz.

Der Gruppentherapie schließlich wird gegenüber dem individuellen Behandlungsverfahren der Vorzug gegeben, weil sie ein „realitätsnahes Übungsfeld“ gerade für jenen Personenkreis angibt, dessen Probleme gestörte soziale Beziehungen sind. Diesem Gedanken wird auch bei der Unterbringung Rechnung getragen.

Die Häftlinge bilden drei Wohngruppen mit je elf Personen. Jede Wohngruppe verfügt über einen

Tagesraum mit Fernseher und angegliederte Teeküche, sowie über einen Leseraum. Ständig betreut wird die Gruppe von einem Sozialarbeiter, zu dessen im gleichen Trakt liegenden Dienstzimmer sie tagsüber – bei offenen Zellen – ständig und ohne Voranmeldung Zutritt haben.

Die für Düren vorgesehenen Häftlinge sollen im übrigen so gewählt werden, daß bei ihnen nach dem Ende der 18monatigen Behandlung eine bedingte Entlassung nach Zweidrittel der Strafverbüßung möglich ist. Doch auch nach der Entlassung soll die Betreuung weiterlaufen, um Krisen rechtzeitig begegnen zu können.

(„Saarbrücker Zeitung“ v. 8. 5. 71)

Überbelegung der Anstalten

Die englische „Schwesterzeitschrift“, *Prison Services Journal*, erörtert in einem Beitrag von F. B. O'Friel das Problem der Überbelegung der Vollzugsanstalten. Die Durchschnittsbelegung der Anstalten in England und Wales stieg von 15 800 im Jahre 1946 auf 40 000 im Jahre 1970. Das bedeutet, daß Mitte vergangenen Jahres 13 000 Gefangene nachts zu zweit oder zu dritt in einer Zelle untergebracht werden mußten. In diesem Zusammenhang heißt es unter anderem:

„In den letzten Jahren stellte eine Gerichtsentscheidung in Nordrhein-Westfalen fest, daß es rechtswidrig

sei, mehr als einen Gefangenen in einer Einzelzelle unterzubringen. Die Entscheidung bewirkte eine Reihe von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der gesetzwidrigen Zustände. Wenn eine Industrienation so handeln kann, ohne daß es verheerende Folgen hat, so legt das den

Schluß nahe, daß die Dreier-Notgemeinschaften nicht die einzige Lösung waren und sind, die sich einer Vollzugsverwaltung zur Bewältigung des Problems der starken Überbelegung bieten.“ (Heft 2/71, Seite 2, 3).